LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7928
zu Drucksache 12/7282
05. 12. 1995

Beschlußempfehlung

des Ausschusses für Wissenschaft und Weiterbildung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 12/7282 -

Fachhochschulgesetz (FHG)

Berichterstatter: Abgeordneter Erhard Lelle

Beratungen:

Durch Beschluß des Landtags vom 28. September 1995 (Plenarprotokoll 12/118, S. 9219) ist der Gesetzentwurf an den Ausschuß für Wissenschaft und Weiterbildung - federführend -, an den Haushalts- und Finanzausschuß und an den Rechtsausschuß überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Weiterbildung hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 28. September 1995, seiner 38. Sitzung am 26. Oktober 1995 und in seiner 39. Sitzung am 28. November 1995 beraten.

In seiner Sitzung am 26. Oktober 1995 hat der Ausschuß für Wissenschaft und Weiterbildung ein Anhörverfahren in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 4. Dezember 1995 beraten.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 5. Dezember 1995 beraten.

Beschlußempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird in folgender Fassung angenommen:

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 28. Dezember 1995

Fachhochschulgesetz (FHG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Aufgaben
§ 3 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Lehre, Forschung und Studium
§ 4 Rechtsstellung
§ 5 Satzungsrecht
§ 6 Selbstverwaltungsangelegenheiten
§ 7 Auftragsangelegenheiten
§ 8 **Zusammenwirken von Hochschulen**
§ 9 **Konferenz der Hochschulpräsidenten**

Zweiter Teil
Aufgaben der Fachhochschulen

§ 10 Ziel des Studiums
§ 11 Studienreform
§ 12 Fachausschüsse für Studium und Lehre
§ 13 Studiengänge
§ 14 Studienordnungen
§ 15 Lehrangebot
§ 16 **Vorlesungszeiten**
§ 17 Fernstudium
§ 18 Studienberatung
§ 19 Hochschulprüfungen, staatliche Prüfungen
§ 20 Ordnungen für Hochschulprüfungen
§ 21 Regelstudienzeit
§ 22 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung
§ 23 Freiversuch
§ 24 Hochschulgrade
§ 25 Übergänge im Hochschulbereich
§ 26 Studium an ausländischen Hochschulen
§ 27 Weiterbildendes Studium

Dritter Teil
Mitglieder der Fachhochschule

Erster Abschnitt
Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 28 Mitgliedschaft
§ 29 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
§ 30 Beschlußfassung
§ 31 Beschlußfassung in besonderen Angelegenheiten
§ 32 Wahlen
§ 33 Amtszeit
§ 34 Öffentlichkeit
§ 35 Verschwiegenheitspflicht

Zweiter Abschnitt
Personalwesen

§ 36 Hochschulbedienstete, Zuordnung
§ 37 Dienstvorgesetzte
§ 38 Personalentscheidungen
§ 39 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal
§ 40 Lehrverpflichtung
§ 41 Dienstliche Aufgaben der Professoren
§ 42 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren
§ 43 Berufung von Professoren
§ 44 Dienstrechtliche Stellung der Professoren
§ 45 Sonderregelungen für Professoren
§ 46 Freistellung für Fortbildung **und angewandte Forschung**
§ 47 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
§ 48 Assistenten
§ 49 Vorgesetzte der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Assistenten
§ 50 Honorarprofessoren
§ 51 Lehrbeauftragte
§ 52 **Wissenschaftliche** Hilfskräfte

Dritter Abschnitt
Studierende

§ 53 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
§ 54 Eignungsprüfung
§ 55 Einschreibung
§ 56 Versagung der Einschreibung
§ 57 Aufhebung der Einschreibung

Vierter Teil
Organisation und Verwaltung der Fachhochschule

Erster Abschnitt
Allgemeine Organisationsgrundsätze

§ 58 Organe
§ 59 Ausschüsse, Beauftragte
§ 60 Hochschulkuratorium, Beiräte

Zweiter Abschnitt
Zentrale Organe

Erster Unterabschnitt
Versammlung

§ 61 Aufgaben
§ 62 Zusammensetzung

Zweiter Unterabschnitt
Senat

§ 63 Aufgaben
§ 64 Zusammensetzung und Wahl

Dritter Unterabschnitt
Leitung der Fachhochschule

§ 65 Aufgaben des Präsidenten
§ 66 Wahl des Präsidenten
§ 67 Dienstrechtliche Stellung
§ 68 Vizepräsident
§ 69 Kanzler
§ 70 Präsidialkollegium

Dritter Abschnitt
Fachbereiche

§ 71 Fachbereichsgliederung
§ 72 Aufgaben
§ 73 Fachbereichsrat
§ 74 Dekan
§ 75 Gemeinsame Ausschüsse

Vierter Abschnitt
Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 76 Aufgaben, Errichtung und Organisation
§ 77 **Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen**
§ 78 Besondere wissenschaftliche Einrichtungen

Fünfter Teil
Finanzwesen

§ 79 Haushalt
§ 80 Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule
§ 81 Vermögen

Sechster Teil
Aufsicht

§ 82 Grundsätze
§ 83 Informationspflicht der Fachhochschule
§ 84 Mittel der Aufsicht

Siebter Teil
Studentenschaft

§ 85 Rechtsstellung und Aufgaben
§ 86 Organe
§ 87 Beiträge, Haushalt, Haftung
§ 88 Rechtsaufsicht

Achter Teil
Fachhochschulen in freier Trägerschaft

§ 89 Anerkennung
§ 90 Bezeichnung
§ 91 Prüfungen, Studienordnungen, Hochschulgrade
§ 92 Lehrende
§ 93 Staatliche Finanzhilfe
§ 94 Rechtsaufsicht

Neunter Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 95 Beteiligung der Personalvertretung in Angelegenheiten der Frauenförderung
§ 96 Fachhochschullehrer im Angestelltenverhältnis
§ 97 Ordnungswidrigkeiten
§ 98 Verträge mit den Kirchen
§ 99 Anpassungen der Prüfungsordnungen
§ 100 Übergangsregelung für Prüfungsordnungen
§ 101 Verwaltungsvorschriften
§ 102 Prüfungen in den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik
§ 103 Auflösung der Fachhochschule Rheinland-Pfalz und Anpassung der Organisation der Fachhochschulen
§ 104 Vorübergehende Organe der Fachhochschulen
§ 105 Hochschulbedienstete
§ 106 Übergangsregelungen für die Personalräte
§ 107 Studierende
§ 108 Körperschaftsvermögen
§ 109 Zuordnung von Einrichtungen
§ 110 Änderung des Universitätsgesetzes
§ 111 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
§ 112 Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen
§ 113 Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
§ 114 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Fachhochschulen des Landes und nach Maßgabe der §§ 89 bis 94 für die Fachhochschulen in freier Trägerschaft.

(2) Fachhochschulen des Landes sind:
1. die Fachhochschule Bingen mit Sitz in Bingen,
2. die Fachhochschule Kaiserslautern mit Standorten in Kaiserslautern, Zweibrücken und Pirmasens; Sitz dieser Fachhochschule ist Kaiserslautern,
3. die Fachhochschule Koblenz mit Standorten in Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen; Sitz dieser Fachhochschule ist Koblenz,
4. die Fachhochschule Ludwigshafen mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein,
5. die Fachhochschule Mainz mit den Standorten Mainz I und Mainz II; Sitz dieser Fachhochschule ist Mainz,
6. die Fachhochschule Trier mit Standorten in Trier, Birkenfeld und Idar-Oberstein; Sitz dieser Fachhochschule ist Trier,
7. die Fachhochschule Worms mit Sitz in Worms.

Das fachlich zuständige Ministerium kann die Bezeichnung einer Fachhochschule mit deren Zustimmung durch Rechtsverordnung ändern.

(3) Die §§ 110 bis 114 des Universitätsgesetzes gelten auch für die Fachhochschulen. Die §§ 8, 9 und 85 Abs. 5 dieses Gesetzes gelten auch für die Fachhochschulen in freier Trägerschaft.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf staatliche Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Fachhochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste. Sie bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie können angewandte Forschung betreiben und Entwicklungsvorhaben durchführen; die §§ 10 bis 14 des Universitätsgesetzes gelten sinngemäß.

(2) Die Fachhochschulen nehmen ihre Aufgaben so wahr, daß die Grundrechte von Frauen und Männern auf Gleichberechtigung gewährleistet und bestehende Benachteiligungen von Frauen beseitigt werden.

(3) Die Fachhochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und stellen sonstige Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung bereit; sie beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeiten sie mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule zusammen.

(4) Die Fachhochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse der Studierenden, die behindert sind. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(5) Die Fachhochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(6) Die Fachhochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(7) Im Benehmen mit den Fachhochschulen kann ihnen die Landesregierung durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Soweit die Fachhochschulen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben
1. der Materialprüfung und weiterer technischer Prüfungen,
2. der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung

wahrnehmen, bedarf es der erneuten Übertragung nach Satz 1 nicht.

§ 3
Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Lehre, Forschung und Studium

(1) Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung im Rahmen der durch das Grundgesetz, die Verfassung für Rheinland-Pfalz und dieses Gesetz gewährleisteten Freiheit. Das Land und die Fachhochschulen haben sicherzustellen, daß die Mitglieder entsprechend ihrer Stellung in der Fachhochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und

Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Lehre umfaßt, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 9 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(3) Die Freiheit bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (§ 2 Abs. 1 Satz 3) umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation, die Förderung und die Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und die Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Fachhochschule ordnen.

§ 4
Rechtsstellung

(1) Die Fachhochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen.

(2) Die Fachhochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheiten).

(3) Die Fachhochschulen erfüllen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten durch eine Einheitsverwaltung.

(4) Die Fachhochschulen können mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums eigene Wappen und Siegel führen.

(5) Die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachhochschulen bedürfen eines Gesetzes. Die Auflösung bestehender und die Errichtung neuer Standorte von Fachhochschulen regelt das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung.

§ 5
Satzungsrecht

(1) Jede Fachhochschule gibt sich eine Grundordnung. Sie enthält das Satzungsrecht der Fachhochschule, soweit es nicht besonderen Satzungen gemäß Absatz 2 vorbehalten ist.

(2) Ferner gibt sich jede Fachhochschule
1. eine Ordnung über die Einschreibung der Studierenden,
2. Studienordnungen,
3. Ordnungen für Hochschulprüfungen,
4. soweit erforderlich, Ordnungen über die Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten und
5. eine Ordnung über die Organisation und die Benutzung der Hochschulbibliothek (Bibliotheksordnung).

(3) Satzungen mit Ausnahme der Studienordnungen bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Studienordnungen sind dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen; sie treten an dem in der Studienordnung bestimmten Tag in Kraft, wenn das fachlich zuständige Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige ihre Änderung verlangt, frühestens jedoch nach Ablauf dieser Frist.

(4) Die Genehmigung einer Satzung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Regelung rechtswidrig ist; die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist auch zu versagen, wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vor der Abschlußprüfung vorsieht. § 21 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Genehmigung einer Satzung kann versagt werden, wenn die beabsichtigte Regelung Abweichungen von den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vorsieht oder in den Fällen

des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 bis 5 die gebotene Einheitlichkeit des Hochschulwesens innerhalb des Landes oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; die Genehmigung einer Prüfungsordnung kann auch versagt werden, wenn sie mit Empfehlungen nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung nicht übereinstimmt. Von der Versagung einer Genehmigung kann abgesehen werden, soweit es ausreichend ist, die Genehmigung mit Auflagen zu versehen oder nur Teile einer Satzung von der Genehmigung auszunehmen. In besonders begründeten Fällen kann eine Prüfungsordnung auch dann genehmigt werden, wenn sie von § 23 abweicht.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Änderung einer Satzung verlangen, wenn die Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen oder auf Grund geänderter Rechtsvorschriften nicht mehr erteilt werden müßte; die Änderung einer Prüfungsordnung kann auch zur Anpassung an Empfehlungen gemäß § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes verlangt werden. Die Änderung einer Studienordnung kann verlangt werden, wenn sie rechtswidrig ist oder wenn sie nicht oder nicht mehr gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. § 84 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Versagung einer Genehmigung und das Verlangen nach einer Änderung sind zu begründen.

§ 6
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere

1. Angelegenheiten der Einschreibung von Studierenden,
2. die Planung und Organisation des Lehrangebots,
3. die Ausbildung und die Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der Diplomgrade,
4. die Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einschließlich deren Transfer (§ 2 Abs. 1 Satz 3),
5. die Mitwirkung bei Berufungen,
6. die Weiterbildung des Personals,
7. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Fachhochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder,
8. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags gemäß § 80 Abs. 1,
9. die Verwaltung eigenen Vermögens,
10. Vorschläge in Angelegenheiten des Hochschulbaues und
11. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachhochschule.

§ 7
Auftragsangelegenheiten

(1) Auftragsangelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung,
2. die Haushaltsverwaltung, insbesondere die Bewirtschaftung und Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel, die Wirtschafts- und Finanzverwaltung,
3. die Verwaltung des den Fachhochschulen dienenden Landesvermögens,
4. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und der Festsetzung von Zulassungszahlen,
5. Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz,
6. die Organisation und der Betrieb der Materialprüfung sowie der weiteren technischen Prüfung und
7. Aufgaben gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1, sofern dies bei der Übertragung bestimmt wird.

(2) Die Fachhochschulen nehmen Auftragsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit wahr.

§ 8
Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.

(2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf

1. die Studienreform,
2. die gegenseitige Abstimmung der Studiengänge,
3. die Studienberatung,
4. das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung,
5. die Koordinierung der Lehrberichte,
6. die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre,
7. die Koordinierung von Forschungsprogrammen und -berichten,
8. den Austausch hierzu bereiter Angehöriger des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
9. die gemeinschaftliche Nutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
10. die Koordinierung der Angelegenheiten der Studierenden und die Möglichkeiten des Wechsels von einer Hochschule zu einer anderen und
11. die Abwendung bestehender oder drohender Engpässe in der Ausbildung.

Der Zusammenarbeit dienen auch wissenschaftliche

Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen (§ 77).

§ 9
Konferenz der Hochschulpräsidenten

(1) Für ihre Zusammenarbeit untereinander bilden die Hochschulen des Landes die Konferenz der Hochschulpräsidenten. Sie besteht aus den Präsidenten der Universitäten und der Fachhochschulen des Landes sowie einem Mitglied jeder Hochschule in freier Trägerschaft. Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Universitätsgesetzes können in die Konferenz der Hochschulpräsidenten je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

(2) Die Konferenz der Hochschulpräsidenten wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der ihr angehörenden Präsidenten staatlicher Hochschulen ein vorsitzendes Mitglied. Sie faßt Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder der Hochschulen in freier Trägerschaft gehören ihr mit beratender Stimme an. Die Zuständigkeit der übrigen Organe der einzelnen Hochschule wird durch die Beschlüsse nicht berührt.

(3) Die Konferenz der Hochschulpräsidenten kann Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Hochschulmitglieder, die nicht Mitglieder der Konferenz der Hochschulpräsidenten sind, angehören. Das fachlich zuständige Ministerium kann die Konferenz der Hochschulpräsidenten auffordern, insbesondere zu Fragen der Studienreform Ausschüsse zu bilden.

(4) Die Konferenz der Hochschulpräsidenten gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zweiter Teil
Aufgaben der Fachhochschulen

§ 10
Ziel des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden durch praxisbezogene Bildung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß sie zur selbständigen Anwendung **und anwendungsbezogenen Weiterentwicklung** wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zur künstlerischen Arbeit in der Lage sind und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat fähig werden.

(2) Bei den Studienangeboten ist zwischen dem zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führenden Studium (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2) und der in der Regel berufsbegleitenden wissenschaftlichen Weiterbildung (§ 27) zu unterscheiden. Weiterqualifizierende und vertiefende Studien können angeboten werden (§ 13 Abs. 4).

§ 11
Studienreform

(1) Die Fachhochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte selbständig zu erarbeiten und in die berufliche Praxis zu übertragen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt und
5. die Studieninhalte so ausgewählt werden, daß die in § 21 Abs. 3 vorgesehene Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

(3) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung oder der Erlaß einer entsprechenden Prüfungsordnung erfolgt ist.

(4) Die Fachhochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen. Sie berichten regelmäßig öffentlich über Lehre und Studium an der Hochschule.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium kann in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung die Semesterwochenstundenzahl der Lehrveranstaltungen und die Zahl der Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweise eines Studiengangs begrenzen, die Bearbeitungsdauer und den Umfang von Prüfungsarbeiten festlegen sowie Bestimmungen über die Durchführung und Ausgestaltung von praktischen Studiensemestern erlassen; die Fachhochschulen sind zu hören. Regelungen für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, werden im Einvernehmen mit dem für die staatliche Prüfungsordnung zuständigen Ministerium getroffen. Empfehlungen nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes sind zu berücksichtigen. Für religionspädagogische Studiengänge bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit der betroffenen Kirche.

§ 12
Fachausschüsse für Studium und Lehre

(1) Die Fachbereiche bilden Fachausschüsse für Studium und Lehre. Ihnen gehören zu gleichen Teilen Angehörige der Gruppen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie mindestens zwei weitere, nicht der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 angehörende und an der Lehre mitwirkende Personen an. Die Fachausschüsse für Studium und Lehre wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

(2) Die Fachausschüsse beraten die Fachbereichsorgane insbesondere
1. in Angelegenheiten der Studienstruktur (§ 10) und Studienreform (§ 11),
2. bei der Vorbereitung von Studien- und Prüfungsordnungen (§§ 14 und 19),
3. bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs (§ 15),
4. bei der Erstellung der Lehrberichte (§ 72 Abs. 2 Nr. 2) und
5. bei der fachlichen Studienberatung (§ 18 Satz 1).

§ 13
Studiengänge

(1) Die Studiengänge führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluß eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(2) Studierende, die die Fachhochschule ohne Abschluß verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Ein Studiengang wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Während des Studiums findet eine Vorprüfung statt.

(4) Für Personen mit erfolgreichem Hochschulabschluß können zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern.

(5) Mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums können die Fachhochschulen neue Studiengänge einrichten, zu denen Personen mit Hochschulzugangsberechtigung, die sich für ein Studium bewerben, auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen. § 54 bleibt unberührt.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Fachhochschule auffordern, Studiengänge einzuführen oder aufzuheben. Vor einer Aufforderung ist die Fachhochschule zu hören; § 84 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 14
Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang soll die Fachhochschule eine Studienordnung aufstellen; mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums kann von einer Studienordnung, insbesondere bei Studiengängen mit geringen Studentenzahlen, abgesehen werden. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die die Studierenden nach eigener Wahl bestimmen können; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. Die Studienordnung kann vorsehen, daß einzelne Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studierende angeboten werden.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit (§ 21) abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen, insbesondere fachübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt; die für die zusätzlichen Lehrveranstaltungen vorgesehene Zeit ist in der Studienordnung auszuweisen.

§ 15
Lehrangebot

(1) Die Fachhochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen und der Regelstudienzeit erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen, Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen und die Mitwirkung der Studierenden an der Gestaltung der Lehrveranstaltungen zu ermöglichen.

(2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch Aufgaben in der wissenschaftlichen Weiterbildung und sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

(3) Die Fachhochschule darf für ihre Aufgaben in der Lehre die Studierenden anonym über die Art und Weise der Vermittlung von Lehrinhalten in den Lehrveranstaltungen befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen, soweit sie Namen von Lehrenden enthalten, nur hochschulöffentlich mitgeteilt werden.

§ 16
Vorlesungszeiten

Die Konferenz der Hochschulpräsidenten beschließt über die Festsetzung der Vorlesungszeiten und teilt ihren Beschluß dem fachlich zuständigen Ministerium mit; der Beschluß wird wirksam, wenn dieses nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der anderen Aufgaben der Hochschulen verlangen, daß die Vorlesungszeiten insgesamt oder für einzelne Studiengänge abweichend festgesetzt oder verlängert werden oder daß Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, soweit dies zur Behebung von Engpässen in der Ausbildung erforderlich ist; § 84 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 17
Fernstudium

(1) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums genutzt werden. Das Land fördert im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Zusammenwirken mit dem Bund, den übrigen Ländern und den Hochschulen die Entwicklung des Fernstudiums.

(2) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Ein Fernstudium ist dem Präsenzstudium gleichwertig, wenn es nach seiner Wissenschaftlichkeit, seinen Studieninhalten und Studienzielen nicht hinter einem Präsenzstudium zurücksteht. Die Voraussetzungen für die Anrechnung im Fernstudium erbrachter Studienleistungen sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

(3) Soweit eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gilt § 15 Abs. 2 entsprechend; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

§ 18
Studienberatung

Die Fachhochschulen unterrichten Studierende und Personen, die sich für ein Studium bewerben wollen, über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützen die Studierenden in ihrem Studium durch studienbegleitende fachliche Beratung. Die Fachhochschulen nehmen die Studienberatung im Benehmen mit den für die Berufsberatung zuständigen Stellen wahr. Sie schaffen Einrichtungen, die sich der fachübergreifenden Studienberatung annehmen.

§ 19
Hochschulprüfungen, staatliche Prüfungen

(1) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studierenden mit ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Je nach Art des Studiengangs können die Abschlußprüfungen in Abschnitte geteilt und durch Vorprüfungen oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

(3) Hochschulprüfungen werden von Professoren sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Professoren im Ruhestand und Honorarprofessoren abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfen können.

(4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) In den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik finden staatliche Abschlußprüfungen statt. Das für das sozialpädagogische Berufswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium die Prüfungsordnungen als Rechtsverordnungen zu erlassen. Für den Inhalt der Prüfungsordnungen gilt § 20 entsprechend. Vor dem Erlaß der Prüfungsordnungen ist die Fachhochschule zu hören; sie kann zu bereits erlassenen Prüfungsordnungen Änderungsvorschläge unterbreiten.

§ 20
Ordnungen für Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Die Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln. Sie müssen Bestimmungen enthalten über

1. den Zweck der Prüfung,
2. die Prüfungsgebiete,
3. die Regelstudienzeit (§ 21),
4. die Bewertungsmaßstäbe,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluß von der Prüfung,
6. die Fristen für die Meldung zur Prüfung und deren Wiederholung; die Fristen für die erste und eine zweite Wiederholung dürfen jeweils ein Semester nicht überschreiten,
7. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und
8. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzungen für die Wiederholung der Prüfung sowie den Freiversuch.

Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen **werden kann**. Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, soweit es nicht gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz an die Stelle eines Praxissemesters tritt; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise nach den Sätzen 5 und 6 obliegen den Studierenden.

(2) Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen,

1. unter welchen Voraussetzungen an anderen Hochschulen zurückgelegte Studienzeiten und erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen sind,
2. ob und inwieweit im Rahmen einer nichtbestandenen Prüfung erbrachte Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen sind,
3. ob und in welchem Ausmaß die Ergebnisse der Vorprüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise bei der Abschlußprüfung anzurechnen sind (§ 19 Abs. 2),
4. unter welchen Voraussetzungen im Fernstudium erbrachte Studienleistungen anzurechnen sind,
5. daß sich die Studierenden über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluß der Prüfung unterrichten können,
6. daß die Studierenden nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen können,
7. daß Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen und in nicht studienbegleitend abgenommenen **Vorprüfungen** in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüfenden oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden,

8. daß bei mündlichen Prüfungen gemäß Nummer 7 Niederschriften angefertigt werden sollen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen, und
9. daß bei mündlichen Prüfungen Studierende des eigenen Fachs anwesend sein können, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

(3) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen an anderen Bildungseinrichtungen zurückgelegte Ausbildungszeiten und erbrachte Ausbildungs- und Prüfungsleistungen, soweit sie gleichwertig sind, angerechnet werden können.

§ 21
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeiten sind so zu bemessen, daß bei entsprechender Gestaltung der Studienordnung und des Lehrangebots in der Regel während ihres Verlaufs ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann.

(2) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums (§ 10) und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, insbesondere die der berufsbegleitenden Studiengänge, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum berufsqualifizierenden Abschluß beträgt, soweit Empfehlungen nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes nicht vorliegen, einschließlich der Prüfungszeiten höchstens vier Jahre; **sie umfaßt höchstens sieben theoretische Studiensemester und ein oder zwei inhaltlich von der Fachhochschule begleitete praktische Studiensemester, die in Ausnahmefällen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen durch gleichwertige Praxisprojekte oder ein nach Abschluß des Studiums vorgeschriebenes Berufspraktikum oder durch Auslandssemester ganz oder teilweise ersetzt werden können.**
Für Studiengänge,
1. **die in besonderen Studienformen durchgeführt werden,**
2. **für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Prüfungsordnung eine vier Jahre überschreitende Regelstudienzeit vorgesehen ist oder**
3. **die auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden und zu einem gemeinsamen Abschluß oder zu mehreren Abschlüssen führen, kann das fachlich zuständige Ministerium Ausnahmen von der Regelstudienzeit zulassen. § 53** Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 22
Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist (**§ 20** Abs. 1 Satz 3 Nr. 6) abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 23
Freiversuch

(1) Eine Fachprüfung, die Bestandteil einer Hochschulprüfung ist, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Hochschulprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplomarbeiten sowie für vergleichbare Prüfungsarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für einzelne Prüfungsleistungen, die Bestandteil einer Fachprüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind, wenn die Prüfungsordnung die gesonderte Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung vorsieht.

(4) Die Ordnungen für Hochschulprüfungen können auch für Vorprüfungen Bestimmungen vorsehen, die den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 entsprechen.

§ 24
Hochschulgrade

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung und mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH").

(2) Auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Fachhochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.

(3) Die Fachhochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird (§ 19 Abs. 5), verleihen, wenn die staatliche Prüfungsordnung dies vorsieht.

(4) Im übrigen bestimmen die Prüfungsordnungen, welche Hochschulgrade verliehen werden. Hochschulgrade werden in weiblicher oder männlicher Form verliehen.

§ 25
Übergänge im Hochschulbereich

(1) Eine an einer Universität des Landes bestandene Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung gilt in verwandten Studiengängen der Fachhochschulen als bestandene Vorprüfung. An der Universität erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, soweit dies mit den Anforderungen des neuen Studiengangs vereinbar ist; die Studien- oder Prüfungsordnungen können in begründeten Ausnahmefällen ergänzende Studienleistungen vorsehen. § 53 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Universitäten oder vergleichbaren Hochschulen in anderen Bundesländern erbracht wurden, wenn nach dem jeweiligen Landesrecht damit eine vergleichbare Berechtigung erworben wird.

(3) Studierende, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Fachhochschule oder vergleichbaren Hochschule die Vor- oder Zwischenprüfung bestanden haben, sind berechtigt, in gleichen oder verwandten Studiengängen einer Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz zu studieren.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(5) Die Regelungen über die Zulassung zu den Staatsprüfungen bleiben unberührt.

§ 26
Studium an ausländischen Hochschulen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 27
Weiterbildendes Studium

(1) Die Fachhochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Am weiterbildenden Studium und an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Veranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sollen aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen. Für das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung werden nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses des Ministeriums für Wissenschaft und Weiterbildung vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 261, BS 2013-1-44) in der jeweils geltenden Fassung Gebühren oder an deren Stelle privatrechtliche Entgelte erhoben; § 13 Abs. 6 des Universitätsgesetzes gilt sinngemäß.

(2) Weiterbildendes Studium kann in Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Über die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium, das nicht zu einem Hochschulgrad führt, sowie über die Teilnahme an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

Dritter Teil
Mitglieder der Fachhochschule

Erster Abschnitt
Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 28
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Fachhochschule sind die an der Fachhochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die eingeschriebenen Studierenden. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Fachhochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Satz 1 zu sein, in der Fachhochschule mit Zustimmung des Präsidenten hauptberuflich tätig sind.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden
1. die Professoren,
2. die Studierenden,
3. **die Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Mitarbeiter in Verwaltung und Technik**

je eine Gruppe.

(3) Die Professoren können auch nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 15 nicht beeinträchtigt wird. Im übrigen regelt die Grundordnung die mitgliedschaftliche Stellung insbesondere
1. der Ehrenbürger und Ehrensenatoren,
2. der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der Fachhochschule Tätigen,
3. der nebenberuflich an der Fachhochschule Tätigen (§§ 50 bis 52) und
4. der Gasthörer.

(4) Alle Mitglieder und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Fachhochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert ist, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.

§ 29
Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Alle Mitglieder der Fachhochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule mitzuwirken. § 2 Abs. 2 ist zu berücksichtigen; eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich. Mitglieder der Fachhochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, dürfen dem Fachbereichsrat und Ausschüssen, die für Personalangelegenheiten der sonstigen Mitarbeiter einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Assistenten zuständig sind, nicht angehören.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(3) Die Mitglieder der Fachhochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(4) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung des Gremiums bestimmen sich, auch soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nach der fachlichen Gliederung der Fachhochschule, den Aufgaben des Gremiums und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit sowie der Bindung der Mitglieder an die Fachhochschule.

§ 30
Beschlußfassung

(1) Gremien sind beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte der nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch dieses Gesetz, durch die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(4) Die Grundordnung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

§ 31
Beschlußfassung in besonderen Angelegenheiten

(1) An Entscheidungen, die
1. die Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (§ 2 Abs. 1 Satz 3),
3. die Berufung von Professoren und Bestellung von Honorarprofessoren oder
4. die Bestellung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten

unmittelbar berühren, wirken die die Gruppe gemäß

§ 28 Abs. 2 Nr. 1 vertretenden Mitglieder, im Senat auch das Mitglied, das den Vorsitz führt, die die Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 vertretenden Mitglieder, ferner nach § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 gleichgestellte Personen stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Mitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Lehre, soweit sie entsprechende Funktionen in der Fachhochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Lehre verfügen; Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (§ 2 Abs. 1 Satz 3). Die Stimmberechtigung wird vermutet, sofern das Gremium keine andere Entscheidung trifft; Mitglieder, die danach kein Stimmrecht haben, wirken beratend mit.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Ist die Entscheidung eines Gremiums in Angelegenheiten der Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) gegen die Stimmen sämtlicher die Gruppe der Studierenden vertretenden Mitglieder getroffen worden, so muß die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag muß innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. § 30 Abs. 3 Satz 1, § 65 Abs. 5 und § 74 Abs. 3 bleiben unberührt.

(4) An der Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Professoren (§ 72 Abs. 2 Nr. 8) können Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat oder einem an seiner Stelle entscheidenden Ausschuß nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professorenstelle schriftlich mitteilen, daß sie ihr Stimmrecht ausüben wollen; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach Absatz 2 Satz 1 und nach § 30 Abs. 1 Satz 1 nur insoweit als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben. Satz 1 gilt für gemeinsame Ausschüsse (§ 75) entsprechend. Bei verspäteten Mitteilungen nach Satz 1 ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

§ 32
Wahlen

(1) Die Mitglieder in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten, die die Gruppen vertreten, werden in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Dabei wird die Sitzverteilung entsprechend dem Verhältnis der auf die Listen entfallenden Stimmen vorgenommen und zusätzlich ein Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der Gremien gewährt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.

(2) Wahlen finden während der Vorlesungszeiten (§ 16) statt. Wahlen zu der Versammlung und zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig abgehalten werden; allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

(3) Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte die sie vertretenden Mitglieder; von einer Gruppe sollen mindestens doppelt so viele Personen aufgestellt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Hat eine Gruppe so viele oder weniger Angehörige als Mitglieder zu wählen sind, sind sie alle Mitglieder des Gremiums.

(4) Mitglieder der Fachhochschule, die mehreren Fachbereichen angehören, dürfen nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden. Sonstige Mitarbeiter an Fachbereichseinrichtungen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt, unter dessen Verantwortung die Fachbereichseinrichtung steht. Sonstige Mitarbeiter an zentralen Einrichtungen oder in der zentralen Verwaltung der Fachhochschule sind bei Fachbereichswahlen nicht wahlberechtigt.

(5) Das Nähere bestimmt die Grundordnung.

§ 33
Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Versammlung, des Senats und der Fachbereichsräte dauert drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr; die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Gremiums.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige Gremien entsprechend, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt.

§ 34
Öffentlichkeit

(1) Die Versammlung tagt öffentlich, der Senat hochschulöffentlich, Fachbereichsräte tagen fachbereichsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(2) Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Mitglieder der Fachhochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 35
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung der in § 34 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bekannt geworden sind. Im übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt
Personalwesen

§ 36
Hochschulbedienstete, Zuordnung

(1) Hochschulbedienstete sind die an der Fachhochschule hauptberuflich oder nebenberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes; sie stehen im unmittelbaren Dienst des Landes.

(2) Die Hochschulbediensteten sind den Fachbereichen oder der gesamten Fachhochschule zugeordnet. Im Rahmen dieser Zuordnung können Hochschulbedienstete zentralen Einrichtungen oder Fachbereichseinrichtungen zugeordnet werden.

(3) Bei Einstellungen, Berufungen und Beförderungen ist auf eine Erhöhung des Frauenanteils entsprechend den Frauenförderplänen (§ 63 Abs. 2 Nr. 15) hinzuwirken und die Situation von Personen mit besonderen familiären Belastungen zu berücksichtigen. Frauen sind bei Einstellung - einschließlich Berufungen -, Beförderung, Höhergruppierung und Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, soweit und solange eine Unterrepräsentanz (§ 4 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes) vorliegt. Satz 2 gilt nicht, wenn in der Person eines Mitbewerbers so schwerwiegende Gründe vorliegen, daß sie auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung der Frauen überwiegen.

(4) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Diese ergeben sich in der Regel aus der Stellenbeschreibung. Bei der Beurteilung der Qualifikation sind auch Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen, die durch die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen erworben wurden. Satz 3 gilt nicht, soweit diese Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die zu übertragenden Aufgaben ohne Bedeutung sind.

§ 37
Dienstvorgesetzte

(1) Das fachlich zuständige Ministerium ist Dienstvorgesetzter der Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Professoren und der übrigen Beamten, soweit sie dem höheren Dienst angehören, sowie der vergleichbaren Angestellten. Es kann einzelne seiner Befugnisse als Dienstvorgesetzter einschließlich der Befugnisse nach § 43 Abs. 4 und § 46 den Präsidenten übertragen.

(2) Die Präsidenten ernennen und entlassen die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes und begründen und beenden das Dienstverhältnis der diesen vergleichbaren Angestellten und der Arbeiter sowie der Lehrbeauftragten und sonstigen nebenberuflichen Hochschulbediensteten. Dienstvorgesetzte dieser Hochschulbediensteten sind die Präsidenten; sie können einzelne ihrer Befugnisse als Dienstvorgesetzte den Dekanen oder denjenigen übertragen, die Fachbereichseinrichtungen oder zentrale Einrichtungen leiten oder geschäftsführend leiten. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 38
Personalentscheidungen

(1) Personalentscheidungen des Präsidenten werden, soweit die Hochschulbediensteten nicht der gesamten Fachhochschule zugeordnet sind oder werden sollen, im Benehmen mit dem Fachbereich getroffen. Als Personalentscheidungen gelten auch Personalvorschläge an das fachlich zuständige Ministerium.

(2) Sind Professoren oder diejenigen, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit leiten oder geschäftsführend leiten, Vorgesetzte oder sollen sie Vorgesetzte werden, ist ihnen vor einer Personalentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme oder für Vorschläge zu geben.

§ 39
Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Fachhochschule besteht aus den Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(2) Auf das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 40
Lehrverpflichtung

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht und mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Lehrverpflichtung) unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben durch Rechtsverordnung festzulegen; die Fachhochschulen sind zu hören. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben und der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen; darüber hinaus soll vorgesehen werden, daß Lehrende

1. ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt mehrerer aufeinanderfolgender Semester erfüllen können,
2. einer Lehreinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums untereinander ausgleichen können.

§ 41
Dienstliche Aufgaben der Professoren

(1) Die Professoren nehmen in ihren Fächern die Aufgaben der Fachhochschule in Wissenschaft, Kunst und Lehre einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 3 in Forschung und Entwicklung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken, Hochschulprüfungen abzunehmen, sich an staatlichen Prüfungen (§ 19 Abs. 5) zu beteiligen und Aufgaben nach § 2 Abs. 7 wahrzunehmen. Auf ihren Antrag soll die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane (§ 15 Abs. 2) zu verwirklichen.

(3) Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 42
Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis, von der

mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

§ 43
Berufung von Professoren

(1) Freie oder freiwerdende Stellen für Professoren werden von der Fachhochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten.

(2) Die Fachhochschule legt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem fachlich zuständigen Ministerium einen Besetzungsvorschlag vor, der drei Personen umfassen soll; dem Vorschlag sind alle eingegangenen Bewerbungen und die Stellungnahme der Frauenbeauftragten beizufügen. In den Besetzungsvorschlag dürfen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Im Falle des § 42 Abs. 2 sind zur Feststellung der hervorragenden fachbezogenen Leistungen drei Gutachten von qualifizierten Vertretern des Fachs beizufügen, die nicht der berufenden Fachhochschule angehören und in der Regel Professoren sein sollen.

(3) Will das fachlich zuständige Ministerium in begründeten Ausnahmefällen eine nicht von der Fachhochschule vorgeschlagene Person berufen, ist der Fachhochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Auf Vorschlag der Fachhochschule kann das fachlich zuständige Ministerium Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle die Wahrnehmung der Professorenaufgaben übertragen; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden.

§ 44
Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Die Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit berufen.

(2) In ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann berufen werden, wer mit Aufgaben von begrenzter Dauer betraut werden soll. Die Amtszeit beträgt höchstens sechs Jahre und richtet sich im übrigen nach der Dauer der Aufgaben; eine Verlängerung der Amtszeit oder eine erneute Einstellung ist nur zulässig, wenn eine neue und andere zeitlich begrenzte Aufgabe übertragen werden soll.

(3) Auf Professoren auf Zeit finden § 185 Abs. 2 und 3 sowie § 186 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung. Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen. Werden sie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 zweiter Halbsatz weiter verwendet, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Anstelle des Beamtenverhältnisses kann in begründeten Fällen ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden; für befristete Dienstverhältnisse gilt Absatz 2 entsprechend. Die Vergütung entspricht den für beamtete Professoren in den jeweiligen Besoldungsgruppen geltenden Bestimmungen. Das fachlich zuständige Ministerium kann die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Professor" verleihen.

§ 45
Sonderregelungen für Professoren

(1) Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 80 a, 80 b und 87 a sind nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so können für bestimmte Beamtengruppen diese Bestimmungen durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht und mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium für anwendbar erklärt werden; die Bestimmungen über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(2) Beamtete Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne ihre Zustimmung zulässig, wenn die Fachhochschule oder die Einrichtung der Fachhochschule, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren auf eine Anhörung.

(3) Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten einschließlich Gutachtertätigkeiten, die entgeltlich

ausgeübt werden, sind vor Aufnahme den jeweiligen Dienstvorgesetzten anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht.

(4) Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit treten mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

(5) Für Professoren ist ihre Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung. Sie darf auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule ohne den Zusatz "außer Dienst (a. D.)" geführt werden; auf Vorschlag der Hochschule kann das fachlich zuständige Ministerium die Weiterführung wegen Unwürdigkeit untersagen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Berufsbezeichnung nach § 44 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

(6) Das Dienstverhältnis der Professoren, die Beamte auf Zeit sind, ist auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Gründe einer Verlängerung sind:

1. **Beurlaubung nach den §§ 80 a und 87 a des Landesbeamtengesetzes,**
2. **Beurlaubung für die Wahrnehmung eines Mandats in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, wenn das Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen dieses Landes mit dem Mandat vereinbar ist,**
3. **Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland,**
4. **Grundwehr- und Zivildienst und**
5. **Erziehungsurlaub nach § 19 a der Urlaubsverordnung und Beschäftigungsverbot nach den §§ 2 bis 4 und 9 der Mutterschutzverordnung, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist.**

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten aus in Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Gründen oder gemäß § 80 b des Landesbeamtengesetzes ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder Satz 3 darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und zwei Jahre nicht überschreiten; mehrere Verlängerungen dürfen insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(7) Für Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben einer Frauenbeauftragten für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Soweit für Professoren ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 46
Freistellung für Fortbildung und angewandte Forschung

Das fachlich zuständige Ministerium kann Professoren auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachbereichs auf begrenzte Zeit

1. zur Fortbildung in der beruflichen Praxis oder
2. **für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung**

von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freistellen, sofern das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Nach der Freistellung ist dem fachlich zuständigen Ministerium zu berichten.

§ 47
Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden, soweit sie nicht auf Dauer oder befristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, entsprechend den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben

1. als solche in ein Beamtenverhältnis der Laufbahn des Akademischen Rates oder
2. in ein Beamtenverhältnis der Laufbahn des Fachlehrers oder des Lehrers für Fachpraxis

berufen.

(3) Für die Einstellung von Akademischen Räten und vergleichbaren Angestellten gilt § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1 zweiter Halbsatz des Universitätsgesetzes entsprechend; für die Einstellung von Fachlehrern gelten die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Fachlehrer an berufsbildenden Schulen entsprechend; für die Einstellung von Lehrern für Fachpraxis und vergleichbaren Angestellten gelten die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für Lehrer für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen entsprechend.

(4) Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 45 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 48
Assistenten

(1) Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium können hauptberuflich als Assistenten beschäftigt werden.

(2) Sie haben die Aufgabe, Professoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich dazu dienen, daß sie die Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie im Studium erworben haben, insbesondere zur Verbesserung ihrer beruflichen Aussichten außerhalb der Fachhochschule, ergänzen und vertiefen können.

(3) Assistenten werden für höchstens fünf Jahre als Angestellte beschäftigt. Das Nähere, insbesondere über die Vergütung, bestimmen die Verwaltungsvorschriften, die das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium erläßt.

§ 49
Vorgesetzte der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Assistenten

(1) Vorgesetzte (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes) der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind die Dekane der Fachbereiche, denen sie zugeordnet sind.

(2) Vorgesetzte von Assistenten sind die Professoren, denen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind. Soweit sie nicht Professoren zur Dienstleistung zugewiesen werden, sind die Dekane der Fachbereiche oder diejenigen, die wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten leiten oder geschäftsführend leiten, denen sie zugeordnet sind, Vorgesetzte.

§ 50
Honorarprofessoren

(1) Der Ministerpräsident kann Personen, die an der Fachhochschule nicht hauptberuflich lehren und auf Grund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung von Professoren erfüllen (§ 42), auf Vorschlag der Fachhochschule zu Honorarprofessoren bestellen.

(2) Honorarprofessoren können an der Fachhochschule selbständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 15 nicht beeinträchtigt wird. Die Grundordnung kann vorsehen, daß Honorarprofessoren an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnehmen können, soweit die Ausstattung der Fachhochschule dies zuläßt.

(3) Die Bestellung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist ferner zulässig, wenn Honorarprofessoren vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch machen.

§ 51
Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder des § 42 Abs. 2 erfüllen.

(3) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(4) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, können nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigt werden.

(5) Das Nähere, insbesondere über die Vergütung, bestimmen die im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Verwaltungsvorschriften des fachlich zuständigen Ministeriums.

§ 52
Wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulstudium, die an einer Universität weiterstudieren oder promovieren, oder fortgeschrittene Studierende können als wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden.

(2) Sie haben die Aufgabe, Professoren, in begründeten Fällen auch wissenschaftliches und künstlerisches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben zu unterstützen sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung eines Professors im Rahmen der Studienordnung bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. § 49 Abs. 2 und vorbehaltlich tariflicher Regelung § 51 Abs. 5 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt
Studierende

§ 53
Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Studium an der Fachhochschule berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung (Fachhochschulreife oder Hochschulreife) erbracht. Für Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben, kann bestimmt werden, daß sie nach einem Probestudium von mindestens zwei und höchstens vier Semestern zu einer Eignungsfeststellung zugelassen werden können, die eine fachbezogene Studienberechtigung endgültig vermittelt. Dem Probestudium muß eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich jeweils unmittelbar betroffen ist, durch Rechtsverordnung; dabei ist eine erfolgreich abgeschlossene berufliche Weiterqualifikation besonders zu berücksichtigen **oder in diesem Falle von einem Probestudium ganz abzusehen**. Im Falle des Satzes 3 kann vorgesehen werden, daß die Vorprüfung (§ 13 Abs. 3 Satz 2) an die Stelle der Eignungsfeststellung tritt.

(2) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung nachzuweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung nach Absatz 1 Satz 2 oder deren Bestandteil ist, werden Art und Dauer durch die Studienordnungen festgelegt; sie können vorsehen, daß der Nachweis ganz oder teilweise auch während des Studiums erbracht werden kann.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung andere als die in Absatz 1 Satz 2 genannten Schulbildungen als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkennen; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 kann von besonders befähigten Berufstätigen durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Zu dieser Prüfung können Bewerber zugelassen werden, die eine abgeschlossene Berufsausbildung und einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen nachweisen; dabei sind in besonderem Maße die erworbenen beruflichen Qualifikationen, insbesondere eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung gleichstehende berufliche Fortbildungsprüfung, zu berücksichtigen. Durch die Prüfung ist die Fachhochschulreife der Bewerber festzustellen. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Fachhochschule. Für den Inhalt der Prüfungsordnung gilt § 42 Abs. 3 des Schulgesetzes entsprechend.

(5) Unberührt bleiben die Bestimmungen
1. nach denen andere Personen Deutschen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gleichgestellt sind,
2. über die Vergabe von Studienplätzen in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen und
3. über Eignungsprüfungen (§ 54).

§ 54
Eignungsprüfung

(1) Soweit Studiengänge neben den oder anstelle der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 53 Abs. 1) besondere Eignung und Fähigkeiten erfordern, kann das fachlich zuständige Ministerium nach Anhörung der Fachhochschule durch Rechtsverordnung Eignungsprüfungsordnungen erlassen.

(2) Eignungsprüfungsordnungen müssen die Art der festzustellenden Eignung und Fähigkeiten sowie die Prüfungsanforderungen regeln; im übrigen gilt § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 5, 7 und 8 und Abs. 2 Nr. 2 und 5 bis 9 entsprechend.

§ 55
Einschreibung

(1) Die Studierenden schreiben sich zum Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang ein und werden damit Mitglied der Fachhochschule. Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung. Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides; die Einschreibung für mehr als einen Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Das Recht der Studierenden, Lehrveranstaltungen in Studiengängen zu besuchen, für die sie nicht eingeschrieben sind, bleibt unberührt, soweit das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

(2) Besteht an einer Fachhochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs, kann eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Einschreibung erfolgen, wenn gewährleistet ist, daß betroffene Studie-

rende ihr Studium an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen können.

(3) Die Ordnung über die Einschreibung regelt insbesondere
1. die Einschreibung für das Probestudium (§ 53 Abs. 1 Satz 3),
2. die Rückmeldung und Beurlaubung,
3. die Einschreibung ausländischer und staatenloser Personen, die sich für ein Studium bewerben,
4. die Einschreibung von Gasthörern, insbesondere zum weiterbildenden Studium und zu sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie
5. das Verfahren der Einschreibung.

Dabei ist auch im einzelnen festzulegen,
1. welche für Zwecke des Studiums erforderlichen Daten zur Person sowie zur Hochschulzugangsberechtigung, zum Studienverlauf und zu Prüfungen erhoben werden,
2. an wen, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen diese Daten übermittelt werden können,
3. wie Auskunft an Betroffene über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erteilt wird und
4. wann die Daten zu löschen sind; für die Bestimmung des Zeitpunkts der Löschung sind die Belange der Auskunftspflichtigen und der Hochschulverwaltung zu berücksichtigen.

Personen, die sich für ein Studium bewerben und Studierende sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Sie sind über die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung schriftlich aufzuklären.

(4) Über die nach den Einschreibeordnungen erhobenen Daten hinaus sind Personen, die sich für ein Studium bewerben, Studierende, Gasthörer und Bedienstete zur Angabe weiterer personenbezogener Daten verpflichtet, wenn dies für Zwecke der Lehre und Forschung oder bei konkreten Vorhaben der Planung und Organisation erforderlich ist; dabei sind Daten, die ihrer Art nach einem besonderen Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, ausgenommen. Das Nähere einschließlich der datenschutzrechtlichen Vorkehrungen für alle nach Satz 1 sowie gemäß den Einschreibeordnungen erhobenen Daten regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Im übrigen gelten die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 56
Versagung der Einschreibung

(1) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie
1. die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen (§ 53 Abs. 1 und Abs. 5 Nr. 1),
2. die Voraussetzungen der in § 53 Abs. 5 Nr. 2 und 3 genannten Bestimmungen nicht nachweisen,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben,
4. wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung stehen,
5. an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet,
6. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen oder
7. die Erfüllung der ihnen gegenüber der zuständigen Krankenkasse gemäß den jeweils geltenden Vorschriften über die studentische Krankenversicherung auferlegten Verpflichtungen nicht nachweisen.

(2) Die Einschreibung ist ferner zu versagen während der Dauer einer Frist, die auf Grund des § 57 Abs. 3 Satz 3 oder auf Grund einer anderen zur Ausführung des § 28 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Vorschrift festgesetzt wurde, es sei denn, daß für den Bereich der Fachhochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 und 2 nicht mehr besteht. Die Entscheidung über die Einschreibung ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

(3) Die Einschreibung kann nach Maßgabe der Ordnung über die Einschreibung versagt werden, wenn
1. für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet oder
2. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt worden sind.

§ 57
Aufhebung der Einschreibung

(1) Wenn Studierende es beantragen, ist ihre Einschreibung aufzuheben.

(2) Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder nach § 56 Abs. 1 und 2 hätte versagt werden müssen. Die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn Gründe nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 und 5 nachträglich eintreten oder die Einschreibung auf einer rechtswidrigen Vergabe des Studienplatzes beruht und der Zulassungsbescheid deshalb zurückgenommen worden ist. Die Einschreibung der Studierenden, die ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückmelden, kann widerrufen werden; § 56 Abs. 3 gilt entsprechend. Welche

Fachhochschule über Rücknahme und Widerruf der Einschreibung entscheidet, richtet sich nach der Mitgliedschaft der Studierenden.

(3) Ferner kann die Einschreibung der Studierenden widerrufen werden, die durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen.

Gleiches gilt für Studierende, die an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie auf Grund des Hausrechts (§ 65 Abs. 7) wegen Verletzung ihrer Pflichten nach § 28 Abs. 4 getroffen worden sind. Mit dem Widerruf ist je nach der Schwere des Falles eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Fachhochschule ausgeschlossen ist.

(4) In weniger schweren Fällen ist der Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 nur zulässig, wenn dieser vorher angedroht worden ist; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Androhung ist nur einmal zulässig.

(5) Die Rücknahme sowie der Widerruf der Einschreibung und dessen Androhung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Werden dem Präsidenten Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 rechtfertigen, so hat er den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden, entlastenden und die übrigen Umstände, die für die Entscheidung über eine Maßnahme bedeutsam sein können, zu ermitteln und den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Verdacht zu äußern. Hält der Präsident einen Verstoß für gegeben, so legt er das Ergebnis der Ermittlungen unverzüglich dem Ausschuß nach Absatz 7 vor. Dieser stellt weitere Ermittlungen an, soweit er dies für erforderlich hält. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern; sie können sich dabei eines rechtlichen Beistandes bedienen. Das Verfahren soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(7) Über den Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 und dessen Androhung entscheidet ein Ausschuß, dem angehören:
1. ein vorsitzendes Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
2. ein Professor und ein studentisches Mitglied der Hochschule sowie
3. zwei weitere Mitglieder.

Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr und die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und 3 dürfen der Hochschule nicht angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag des Senats, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Kuratoriums vom Präsidenten berufen. Die Tätigkeit dieser Mitglieder ist ehrenamtlich; das Nähere über ihre Entschädigung regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

(8) Der Widerruf nach Absatz 3 bedarf vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Auf ihn sind im übrigen die Bestimmungen über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Er ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

Vierter Teil
Organisation und Verwaltung der Fachhochschule

Erster Abschnitt
Allgemeine Organisationsgrundsätze

§ 58
Organe

(1) Entscheidungsbefugnisse haben zentrale Organe und die Organe der Fachbereiche. Andere Organisationseinheiten haben Entscheidungsbefugnisse, soweit dies nach diesem Gesetz zugelassen oder bestimmt ist.

(2) Zentrale Organe der Fachhochschule sind die Versammlung, der Senat und der Präsident. Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Dekan.

(3) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

§ 59
Ausschüsse, Beauftragte

(1) Senat und Fachbereichsrat können einzelne Aufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In diese Ausschüsse können auch Mitglieder der Fachhochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, berufen werden. In Berufungsausschüssen der Fachbereiche sollen, sofern kein gemeinsamer Ausschuß gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 gebildet wird, Mitglieder anderer Fachbereiche aufgenommen werden, wenn dies nach dem Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle sachdienlich ist.

(2) Die Versammlung kann Ausschüsse nur zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bilden.

(3) Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen gehören mehrheitlich Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und mindestens je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 an; § 19 Abs. 4 bleibt unberührt. Berufungsausschüssen müssen, auch wenn sie nur beratende Aufgaben haben, Studierende angehören.

(4) Senat und Fachbereichsrat können für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestellen.

(5) Der Senat bestellt einen Ausschuß für Frauenfragen und auf dessen Vorschlag für die Dauer von zwei Jahren eine Hochschulbedienstete zur Frauenbeauftragten. Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, die Organe der Hochschule und von ihnen gebildete Ausschüsse bei der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 zu unterstützen, die Beschlußfassung des Senats gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 15 vorzubereiten und regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie wirkt mit an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die die weiblichen Beschäftigten betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie rechtzeitig zu informieren, sie kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen. Die Frauenbeauftragte kann auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben ganz oder teilweise freigestellt werden. Der Ausschuß für Frauenfragen unterstützt die Frauenbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Speichern personenbezogener Daten bei der Frauenbeauftragten ist nicht zulässig, Unterlagen über Personalmaßnahmen sind unverzüglich nach Bestandskraft der Maßnahme zu vernichten. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Betroffenen personenbezogene Bedienstetendaten gespeichert werden; dabei sind die §§ 102 bis 102 g des Landesbeamtengesetzes über die Führung von Personalakten entsprechend anzuwenden. Die Sätze 7 und 8 gelten auch für den Ausschuß für Frauenfragen.

(6) Der Fachbereichsrat soll für die Dauer von zwei Jahren eine Frauenbeauftragte bestellen. Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß. Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs kann auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden.

(7) Eine Entscheidung, die im Aufgabenbereich der zuständigen Frauenbeauftragten gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist, muß auf ihren Antrag überprüft und erneut getroffen werden. Der Antrag muß innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. § 65 Abs. 5 und § 74 Abs. 3 bleiben unberührt.

(8) Die Grundordnung kann nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung ständiger Ausschüsse, treffen.

§ 60
Hochschulkuratorium, Beiräte

(1) Für jede Fachhochschule wird ein Kuratorium gebildet, das ihrer Verbindung mit den gesellschaftlichen Kräften dient. Das Kuratorium soll gegenüber dem Senat zu grundsätzlichen Fragen, insbesondere zu Lehr- und Forschungsberichten, zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis, zur wissenschaftlichen Weiterbildung, zum Haushaltsvoranschlag und zu Organisationsfragen Stellung nehmen. **Das Kuratorium leitet seinen Jahresbericht dem fachlich zuständigen Ministerium zu und stellt ihn der Öffentlichkeit vor.** Beteiligt sich die Hochschule zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Einrichtungen, die insbesondere dem Transfer von Forschungsergebnissen oder der Weiterbildung dienen, soll ein Mitglied des Kuratoriums in ein Gremium dieser Einrichtung entsandt werden.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre.

(3) Das Kuratorium hat zwölf Mitglieder. Sie dürfen nicht Mitglieder der Fachhochschule oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein. Drei Mitglieder werden vom Landtag gewählt, drei Mitglieder werden vom fachlich zuständigen Ministerium, sechs Mitglieder von der Fachhochschule vorgeschlagen. Die gewählten und die vorgeschlagenen Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums berufen. Zu den Sitzungen werden das fachlich zuständige Ministerium sowie der Präsident, der Vizepräsident und der Kanzler der Fachhochschule eingeladen.

(4) Das Kuratorium wählt ein vorsitzendes Mitglied und zwei Stellvertreter; sie gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Für die Standorte können Beiräte gebildet werden, die der Vertiefung der Kontakte zu Wirtschaft und Gesellschaft dienen. Das Nähere bestimmt die Grundordnung.

Zweiter Abschnitt
Zentrale Organe

Erster Unterabschnitt
Versammlung

§ 61
Aufgaben

(1) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
1. Erlaß und Änderung der Grundordnung auf Grund von Vorlagen des Senats (§ 63 Abs. 2 Nr. 1) oder eines Viertels ihrer Mitglieder,
2. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten und
3. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Präsidenten; sie kann dazu Stellung nehmen.

(2) Beschlüsse über die Grundordnung werden in geheimer Abstimmung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefaßt. Die Grundordnung kann in Teilen beschlossen werden.

§ 62
Zusammensetzung

(1) Die Versammlung hat 35 Mitglieder. Ihr gehören 18 Professoren, 14 Studierende und drei sonstige Mitarbeiter an. Das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums sowie zwei weitere aus dem Kuratorium gewählte Vertreter gehören der Versammlung mit beratender Stimme an. **Die Grundordnung kann kleinere Versammlungen vorsehen, denen mindestens 13 Professoren, zehn Studierende und zwei Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 angehören, oder die Aufgaben der Versammlung dem Senat übertragen.**

(2) Die Versammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren ein vorsitzendes Mitglied.

Zweiter Unterabschnitt
Senat

§ 63
Aufgaben

(1) Der Senat hat, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten wahrzunehmen, die die gesamte Fachhochschule angehen.

(2) Der Senat hat insbesondere
1. die Grundordnung zu entwerfen oder zu Vorlagen von Versammlungsmitgliedern gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 Stellung zu nehmen,
2. die Einschreibeordnung zu erlassen,
3. eine Ordnung für die Hochschulbibliothek zu erlassen,
4. soweit erforderlich, Benutzungsordnungen für zentrale Einrichtungen zu erlassen,
5. **zu Ordnungen für Hochschulprüfungen Stellung zu nehmen,**
6. über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zu beschließen,
7. über den Haushaltsvoranschlag zu beschließen,
8. über für die Fachhochschule zugewiesene Stellen und Mittel zu beschließen,
9. die von der Fachhochschule vorzuschlagenden Mitglieder des Hochschulkuratoriums zu benennen,
10. die Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu erstellen,
11. zu den Vorschlägen der Fachbereiche für die Berufung von Professoren und die Bestellung von Honorarprofessoren, erforderlichenfalls nach erneuter Befassung des Fachbereichs, Stellung zu nehmen,
12. im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen zu beschließen,
13. über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zu beschließen,
14. über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse gemäß § 75 Abs. 3 zu beschließen und
15. Pläne zur Förderung von Frauen (§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes) zu beschließen mit dem Ziel, den Anteil von Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maßnahmen der Nachwuchsförderung zu erhöhen, sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu beschließen.

§ 64
Zusammensetzung und Wahl

(1) Dem Senat gehören als vorsitzendes Mitglied der Präsident oder der ihn im Vorsitz vertretende Vizepräsident, ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 sowie Mitglieder der Gruppen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 stimmberechtigt an. An Fachhochschulen mit weniger als sieben Fachbereichen gehören dem Senat zwei Mitglieder jedes Fachbereichs aus der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 an. Der Vizepräsident und der Kanzler gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Soweit Dekane dem Senat nicht als Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 stimmberechtigt angehören, gehören sie ihm mit beratender Stimme an.

(2) Die Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 erhält die Hälfte der Sitze der Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1, die Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 erhält die Hälfte der Sitze der Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2. **Ergeben sich bei der Ermittlung der Mitgliederzahlen Bruchteile bis 0,49, so ist abzurunden, ab 0,50 ist aufzurunden.**

(3) Die Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 wählt in jedem Fachbereich die sie vertretenden Mitglieder aus dem Kreis ihrer dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder. Ein Dekan oder Prodekan ist in der Eigenschaft als Mitglied des Senats dem Fachbereichsrat nicht verantwortlich.

(4) Die Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 werden von allen Studierenden, die Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 werden von allen Angehörigen dieser Gruppe gewählt. Die Wahl soll gleichzeitig mit den Wahlen zu der Versammlung und den Fachbereichsräten abgehalten werden.

(5) Werden im Senat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer zentralen Einrichtung behandelt, ist denjenigen, die sie leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben.

Dritter Unterabschnitt
Leitung der Fachhochschule

§ 65
Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident leitet die Fachhochschule und vertritt sie nach außen, sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und der Mitglieder der Fachhochschule und unterrichtet die Öffentlichkeit von der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule durch die Veröffentlichung des Jahresberichts.

(2) Der Präsident ist dem Senat verantwortlich, sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats, verteilt die für die Fachhochschule zugewiesenen Stellen und Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Senats (§ 63 Abs. 2 Nr. 8) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen, und erteilt dem Senat, dessen Ausschüssen und Beauftragten auf Verlangen Auskünfte.

(3) Der Präsident stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für die Leitung der Fachhochschule im Benehmen mit dem Senat, für die zentrale Verwaltung auf Vorschlag des Kanzlers erlassen wird.

(4) Der Präsident ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachhochschule zu unterrichten und an den Sitzungen aller Gremien der Fachhochschule beratend teilzunehmen, auch ohne ihnen anzugehören; dabei ist eine Vertretung zulässig. Er kann von allen Organen und sonstigen Stellen der Fachhochschule verlangen, daß über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

(5) Der Präsident kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Fachhochschule vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Das betreffende Organ oder die sonstige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten; diese können die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Der Präsident hat Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Fachhochschule, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, so unterrichtet der Präsident das fachlich zuständige Ministerium.

(7) Der Präsident übt im Bereich der Fachhochschule das Hausrecht aus. Er kann in geeigneten Fällen andere Mitglieder mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen, insbesondere Dekane und diejenigen, die wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten leiten oder geschäftsführend leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.

(8) Der Präsident erläutert auf Verlangen des Landtags oder von dessen Ausschüssen den Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule.

§ 66
Wahl des Präsidenten

(1) Zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

(2) Die Stelle des Präsidenten wird von der Fachhochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Auf Grund der Bewerbungen macht der Senat der Versammlung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium einen Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll; die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis (§ 61 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Vorschlag gemäß Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz nicht zustande, macht die Landesregierung der Versammlung unverzüglich den Vorschlag. Ist die Wahl nicht innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt, bestellt der Ministerpräsident bis zur Wahl einen vorläufigen Präsidenten.

(4) Wiederwahl ist zulässig; Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 67
Dienstrechtliche Stellung

(1) Der Präsident wird für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; wird ein Professor einer Hochschule des Landes berufen, beträgt die Amtszeit auf Antrag vier Jahre; der Antrag ist bei der Bewerbung zu stellen. Der Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze setzt voraus, daß eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt wurde oder eine Berufung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt ist.

(2) Wird ein im Landesdienst stehender Beamter auf Lebenszeit zum Präsidenten ernannt, ist er auf Antrag für die Dauer der Amtszeit aus dem bisherigen Dienstverhältnis unter Wegfall der Dienstbezüge zu beurlauben.

§ 68
Vizepräsident

(1) Der Präsident wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem Vizepräsidenten unterstützt und vertreten; seine Aufgaben und seine Vertretung bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 65 Abs. 3).

(2) Der Vizepräsident muß ein im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehendes Mitglied der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 der Fachhochschule sein. Er wird auf Vorschlag des Senats von der Versammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; Abwahl ist ausgeschlossen. Dekane können nicht zugleich Vizepräsidenten sein.

(3) Der Vizepräsident nimmt seine Aufgaben im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Professor wahr. Während seiner Amtszeit kann er von den Dienstaufgaben gemäß § 41 ganz oder teilweise freigestellt werden.

(4) Anstelle einer gänzlichen Freistellung gemäß Absatz 3 Satz 2 kann ein Vizepräsident als solcher für die Dauer seiner Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; § 67 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Recht, an der Fachhochschule selbständig zu lehren und im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 3 zu forschen, bleibt während der Amtszeit unberührt.

§ 69
Kanzler

(1) Der Kanzler ist der leitende Beamte der Verwaltung der Fachhochschule; er ist Beauftragter für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung) und erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien und im Auftrag des Präsidenten. Der Kanzler kann an den Sitzungen aller Gremien, auch ohne ihnen anzugehören, beratend teilnehmen.

(2) Der Kanzler wird im Benehmen mit dem Senat und dem Präsidenten bestellt. Der Senat kann dazu Vorschläge einbringen. Der Kanzler muß
1. die Befähigung zum Richteramt,
2. die auf Grund besonderer Prüfungen erworbene Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder
3. eine andere abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und auf Grund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wirtschaft oder Verwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

(3) Wird der Kanzler nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen, kann er für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Wer vor seiner Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit im öffentlichen Dienst tätig war und nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wiederbestellt wird, ist auf Antrag in eine der früheren mindestens vergleichbare Rechtsstellung in den Landesdienst zu übernehmen. Personen, die vor ihrer Ernennung nicht im öffentlichen Dienst tätig

waren, kann eine Übernahme in den Landesdienst zugesagt werden.

(4) Die Vertretung des Kanzlers bestimmt das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Präsidenten.

§ 70
Präsidialkollegium

(1) Die Grundordnung kann vorsehen, daß die Fachhochschule durch ein Präsidialkollegium geleitet wird. Einführung und Aufhebung des Leitungskollegiums bedürfen unbeschadet des § 5 Abs. 3 bis 5 der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.

(2) Das Präsidialkollegium besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Präsident), einem weiteren gewählten Mitglied (Vizepräsident) und dem Kanzler. Für das vorsitzende Mitglied gelten die §§ 66 und 67 entsprechend. Für das weitere gewählte Mitglied gelten § 66 Abs. 2 Satz 2 und § 68 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Das Präsidialkollegium nimmt die in § 65 bestimmten Aufgaben wahr. Das Nähere regelt die Grundordnung.

Dritter Abschnitt
Fachbereiche

§ 71
Fachbereichsgliederung

(1) Die Fachhochschulen gliedern sich nach Maßgabe der Grundordnung in Fachbereiche. Ein Fachbereich soll nur gebildet werden, wenn ihm mindestens fünf Professoren angehören.

(2) In den Fachbereichen werden verwandte und sachlich benachbarte Fachgebiete zu funktionstüchtigen Einheiten zusammengefaßt. Dabei soll die Ausbildungsbezogenheit berücksichtigt werden.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Fachhochschule auffordern, Fachbereiche zu errichten, zu ändern oder aufzuheben. Vor der Aufforderung ist die Fachhochschule zu hören. § 84 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 72
Aufgaben

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Fachhochschule. Er trägt dafür Sorge, daß seine Angehörigen sowie die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinheiten des Fachbereichs die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(2) Der Fachbereich hat insbesondere
1. die Studienordnungen zu erlassen,
2. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten (§ 15) und jährlich dem Präsidenten einen Lehrbericht vorzulegen,
3. **Ordnungen für Hochschulprüfungen zu erlassen,**
4. Hochschulprüfungen nach Maßgabe der gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 erlassenen Ordnungen durchzuführen,
5. die Benutzung der Fachbereichseinrichtungen zu regeln und, soweit erforderlich, für diese Benutzungsordnungen zu erlassen,
6. die fachliche Studienberatung durchzuführen,
7. die Beschlußfassung des Senats gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6, 8, 12 und 13 vorzubereiten,
8. Vorschläge für die Berufung von Professoren und die Bestellung von Honorarprofessoren aufzustellen,
9. die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
10. nach Maßgabe des § 38 an Personalentscheidungen mitzuwirken und
11. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(3) Mehrere Fachbereiche können ein Vorhaben als gemeinsame Aufgabe durchführen. Sie können zu diesem Zweck Angehörige ihres Fachbereichs, die das Vorhaben fördern können, zu einer Gruppe zusammenfassen. Die notwendigen finanziellen und sachlichen Mittel werden von einem der beteiligten Fachbereiche ausgewiesen und bewirtschaftet.

§ 73
Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1, sechs Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 und zwei Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 an. Hat die Gruppe

gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 weniger als neun Angehörige, so vermindert sich die Mitgliederzahl der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 und der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3

1. im Falle von acht Mitgliedern der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 um einen Sitz der Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2,
2. im Falle von sieben Mitgliedern der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 um zwei Sitze der Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2,
3. im Falle von sechs Mitgliedern der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 um zwei Sitze der Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 und einen Sitz der Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3,
4. im Falle von fünf Mitgliedern der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 um drei Sitze der Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 und einen Sitz der Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3,
5. im Falle von vier Mitgliedern der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 um vier Sitze der Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 und einen Sitz der Mitglieder der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Werden im Fachbereichsrat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer Fachbereichseinrichtung behandelt, ist denjenigen, die diese leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Satz 1 gilt für Professoren, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, entsprechend, wenn Fragen ihres Fachs behandelt werden. Der Fachbereichsrat erörtert mindestens einmal im Jahr mit allen selbständig Lehrenden, soweit sie dem Fachbereich angehören, Grundsatzfragen in Lehre, Studienreform und Forschung.

§ 74
Dekan

(1) Der Dekan ist vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrats und ist ihm verantwortlich. Der Dekan und der ihn vertretende Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren für zwei Jahre gewählt. Die Grundordnung kann eine Abwahl durch Wahl eines Nachfolgers mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats vorsehen.

(2) Der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats, führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Verantwortung und bereitet unter Berücksichtigung ihm zugegangener Anträge die Tagesordnung für die Sitzung des Fachbereichsrats so vor, daß dieser seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken kann. Er sorgt insbesondere für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 15) und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs. Soweit sonstige Mitarbeiter sowie Sachmittel des Fachbereichs nicht einer Fachbereichseinrichtung zugewiesen sind, entscheidet der Dekan über ihre Verwendung.

(3) Der Dekan kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des § 73 Abs. 1 vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. § 65 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Dekan kann an den Sitzungen der Ausschüsse (§ 59) des Fachbereichs und der gemeinsamen Ausschüsse (§ 75), an denen der Fachbereich beteiligt ist, beratend teilnehmen, auch ohne ihnen anzugehören.

§ 75
Gemeinsame Ausschüsse

(1) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen diese gemeinsame Ausschüsse bilden mit dem Recht,

1. die beteiligten Fachbereiche zu beraten oder
2. in eigener Zuständigkeit Aufgaben der Fachbereiche an deren Stelle wahrzunehmen.

Gemeinsame Ausschüsse gemäß Satz 1 Nr. 2 sollen insbesondere für Angelegenheiten gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 8 gebildet werden.

(2) Für gemeinsame Ausschüsse gilt § 59 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Senat kann Fachbereiche auffordern, gemeinsame Ausschüsse nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bilden. Kommen die Fachbereiche innerhalb angemessener Zeit der Aufforderung nicht nach, so kann der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche entsprechende Ausschüsse bilden.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Hochschulen auffordern, gemeinsame Ausschüsse zu errichten, zu ändern oder aufzuheben. Vor der Aufforderung ist die Hochschule zu hören. § 84 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt
Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 76
Aufgaben, Errichtung und Organisation

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten, **insbesondere die Bibliotheken,** dienen der Wahr-

nehmung der Aufgaben der Fachhochschule im Bereich der angewandten Forschung einschließlich deren Transfer, der Lehre einschließlich der Hochschuldidaktik, des Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterbildung. Ihre Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; § 71 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Stellen und Mittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen (Fachbereichseinrichtungen). Soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist, können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten auch unter der Verantwortung des Senats gebildet werden (zentrale Einrichtungen).

(3) Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird
1. bei Einrichtungen eines Fachbereichs vom Fachbereichsrat,
2. bei Einrichtungen mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten und
3. bei zentralen Einrichtungen vom Senat

im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium bestellt; das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium gilt als hergestellt, wenn es nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann das Ministerium eine vorläufige Leitung bestellen.

(4) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der Mitarbeiter und der Mittel, die ihnen zugewiesen sind.

(5) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung besteht in der Regel aus mehreren Professoren sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme, die die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Assistenten sowie die Studierenden vertreten. Wissenschaftliche Einrichtungen, an denen mehrere Professoren tätig sind, sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Eine befristete Leitung wird für mindestens drei Jahre bestellt. Ein Mitglied einer kollegialen Leitung ist mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen (geschäftsführender Leiter).

(6) Die Materialprüfämter und weitere technische Prüfstellen sind Betriebseinheiten der Fachhochschule, zu der der Standort gehört, an dem die jeweilige Einrichtung besteht. Neben ihren Aufgaben im Bereich der amtlichen Materialprüfung dienen sie der Lehre und Forschung (§ 2 Abs. 1 Satz 3) in den Ingenieurwissenschaften. Die Leitung der Materialprüfämter wird auf Vorschlag der Fachhochschule im Einvernehmen mit dem für die Wirtschaft zuständigen Ministerium bestellt; Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(7) Die Grundordnung kann allgemeine Grundsätze über wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten festlegen.

(8) Der Landesbibliothek Koblenz können für die in Koblenz bestehenden bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschulen des Landes zentrale Aufgaben einer Hochschulbibliothek, insbesondere die Koordinierung der Literaturauswahl und die Abwicklung des auswärtigen Leihverkehrs, übertragen werden. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Übertragung der Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen der Landesbibliothek und den betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung zu regeln; die betroffenen Hochschulen sind vor dem Erlaß der Verordnung zu hören.

§ 77
Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Fachhochschulen dienen den beteiligten Fachhochschulen zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Forschung, der Lehre einschließlich der Hochschuldidaktik, des Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterbildung.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Absatz 1 werden auf Antrag der beteiligten Fachhochschulen durch eine vom fachlich zuständigen Ministerium zu erlassende Organisationssatzung errichtet, geändert oder aufgehoben und in ihren organisatorischen Einzelheiten bestimmt; die Leitung wird vom fachlich zuständigen Ministerium auf Vorschlag der Präsidenten der beteiligten Fachhochschulen bestellt. Das fachlich zuständige Ministerium kann Fachhochschulen auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist erforderliche Organisationsmaßnahmen zu treffen; kommen die Fachhochschulen innerhalb der gesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, kann es im öffentlichen Interesse die Organisationsmaßnahme im Benehmen mit den Fachhochschulen treffen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten von Universitäten und Fachhochschulen.

§ 78
Besondere wissenschaftliche Einrichtungen

Das fachlich zuständige Ministerium kann einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule die Eigenschaft einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit der Fachhochschule verleihen, wenn sie den an eine solche Einrichtung auf den Gebieten der Forschung, der Lehre, des Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterbildung zu stellenden Anforderungen genügt und der Senat der Fachhochschule sowie der Träger der Einrichtung der Vereinbarung zustimmen. Die Einzelheiten regelt eine zwischen dem Land und dem Träger der Einrichtung zu treffende Vereinbarung; bei der Vorbereitung der Vereinbarung ist die Fachhochschule zu beteiligen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die der Einrichtung in ihrer Eigenschaft gemäß Satz 1 übertragen werden, gelten die Ordnungen der Fachhochschule. Entscheidungen und Maßnahmen der Einrichtung in dieser Eigenschaft sind Entscheidungen und Maßnahmen der Fachhochschule.

Fünfter Teil
Finanzwesen

§ 79
Haushalt

(1) Das Land deckt den Finanzbedarf der Fachhochschulen nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel. Zur Deckung eines nicht voraussehbaren, zwingenden Bedarfs bei einzelnen Lehrbereichen sind im Haushaltsplan jeder Fachhochschule zentrale Mittel bereitzustellen. Soweit es die Bedürfnisse der Fachhochschule erfordern, sind die Ausgabemittel nach Maßgabe der §§ 19 und 20 der Landeshaushaltsordnung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig zu erklären.

(2) Die Fachhochschule vollzieht ihren Haushaltsplan im Rahmen der sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Bindungen in eigener Zuständigkeit (§ 63 Abs. 2 Nr. 8 und § 72 Abs. 2 Nr. 9).

(3) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Fachhochschule richtet sich nach den für das Land geltenden Vorschriften. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes.

§ 80
Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule

(1) Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsvorschriften des Landes stellt jede Fachhochschule einen im einzelnen erläuterten Haushaltsvoranschlag auf.

(2) Die Landesregierung leitet den Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule als Anlage zu ihrem Entwurf für den Landeshaushalt dem Landtag zu.

§ 81
Vermögen

(1) Aus Landesmitteln zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.

(2) Landesvermögen, das den Fachhochschulen dauernd zu dienen bestimmt ist, wird von den Fachhochschulen verwaltet.

(3) Die Fachhochschulen können Körperschaftsvermögen haben. Das Nähere über die Verwaltung bestimmt die Grundordnung.

Sechster Teil
Aufsicht

§ 82
Grundsätze

(1) Die Fachhochschulen unterstehen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht des Landes.

(2) In Auftragsangelegenheiten unterstehen die Fachhochschulen der Fachaufsicht des Landes.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium übt die Aufsicht aus; Rechtsvorschriften, die abweichende Zuständigkeitsregelungen enthalten, bleiben unberührt.

§ 83
Informationspflicht der Fachhochschule

Die Fachhochschule ist verpflichtet, das fachlich zuständige Ministerium auf Verlangen jederzeit über alle Angelegenheiten der Fachhochschule zu unterrichten, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle zu ermöglichen, mündlich oder schriftlich zu berichten sowie Akten und sonstige Unterlagen vorzulegen. An Sitzungen der Gremien kann das fachlich zuständige Ministerium teilnehmen.

§ 84
Mittel der Aufsicht

(1) Das fachlich zuständige Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden; es kann dabei eine Frist zur Aufhebung oder anderweitigen Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann das fachlich zuständige Ministerium anordnen, daß sie rückgängig gemacht werden müssen, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind.

(2) Werden gesetzliche Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt, kann das fachlich zuständige Ministerium anordnen, daß die Fachhochschule innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen hat.

(3) Die Aufsicht in Auftragsangelegenheiten wird durch Weisungen ausgeübt. Vor einer Weisung soll der Fachhochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Kommt die Fachhochschule einer Aufsichtsmaßnahme nicht fristgerecht nach, kann das fachlich zuständige Ministerium
1. im Fall des Absatzes 1 die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben,
2. in den Fällen der Absätze 2 und 3 anstelle der Fachhochschule das Erforderliche veranlassen.

Siebter Teil
Studentenschaft

§ 85
Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Studierenden jeder Fachhochschule bilden eine Studentenschaft. Die Studierenden an Fachhochschulen mit Fachbereichen an verschiedenen Standorten können, sofern ihre Zahl an einem Standort 300 übersteigt, besondere örtliche Studentenschaften bilden.

(2) Die Studentenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzungen selbst.

(3) Jede Studentenschaft gibt sich
1. eine Satzung,
2. eine Wahlordnung und
3. eine Beitragsordnung.

Satzung und Wahlordnung werden vom Studentenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(4) Die Studentenschaft nimmt unbeschadet der Aufgaben der Fachhochschule Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihr obliegt es,
1. die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden zu vertreten,
2. zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
4. die kulturellen Anliegen der Studierenden zu fördern,
5. die politische und kulturelle Bildung der Studierenden zu fördern,
6. die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Benachteiligungen zu fördern,
7. unbeschadet der Verpflichtung der Fachhochschule nach § 2 Abs. 4 Satz 2 den Studentensport zu fördern und
8. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

(5) Für ihre Zusammenarbeit können die Studentenschaften aller Hochschulen des Landes eine Konferenz der Allgemeinen Studentenausschüsse bilden. Sie besteht aus je einem von den Allgemeinen Studentenausschüssen entsandten Mitglied. Studentenvertretungen von Hochschulen in freier Trägerschaft und von Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Universitätsgesetzes können in die Konferenz der Allgemeinen Studentenausschüsse Mitglieder mit beratender Stimme entsenden.

§ 86
Organe

(1) Organe der Studentenschaft sind das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuß; die Satzung kann weitere Organe vorsehen.

(2) Die Studentenschaften der Fachhochschule können einen Studentenschaftsausschuß bilden; dieser hat die Aufgabe, die Arbeit der Studentenschaften aufeinander abzustimmen, insbesondere eine Mustersatzung zu erstellen.

(3) Die Amtszeit der Organe beträgt ein Jahr. Die Wahl zum Studentenparlament soll gleichzeitig mit den Wahlen zur Versammlung und zu den Fachbereichsräten abgehalten werden; allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 und 2 sowie § 34 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 87
Beiträge, Haushalt, Haftung

(1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studentenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung von den ihr angehörenden Studierenden Beiträge erheben. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln. Sie wird vom Studentenparlament beschlossen. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft gelten die Bestimmungen der §§ 106, 107, 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. Die §§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung, wenn die Studentenschaft die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung nicht in einer Finanzordnung regelt. Der Haushaltsplan der Studentenschaft ist unverzüglich nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Fachhochschule zwei Wochen durch Aushang offenzulegen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

(3) Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur deren Vermögen.

§ 88
Rechtsaufsicht

(1) Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums und des Präsidenten der Fachhochschule. Für die Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums und des Präsidenten gelten die §§ 83 und 84 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung und Finanzordnung bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; vor der Genehmigung ist der Präsident der Fachhochschule zu hören. Satzung und Wahlordnung sind dem fachlich zuständigen Ministerium vor der Abstimmung zur rechtlichen Beurteilung vorzulegen.

(3) Der Haushaltsplan der Studentenschaft und der Jahresabschluß bedürfen der Genehmigung des Präsidenten. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der beabsichtigte Haushaltsplan und der Jahresabschluß rechtswidrig sind, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen.

Achter Teil
Fachhochschulen in freier Trägerschaft

§ 89
Anerkennung

(1) Unter den Voraussetzungen des Artikels 30 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erhalten Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Fachhochschulen des Landes sind, vom fachlich zuständigen Ministerium die staatliche Anerkennung als Fachhochschule in freier Trägerschaft, wenn gewährleistet ist, daß

1. das Studium an dem in § 10 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. Studien- und Prüfungsordnungen in ihren Anforderungen nicht hinter denen vergleichbarer Ordnungen staatlicher oder staatlich anerkannter Fachhochschulen zurückstehen,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
4. die Personen, die sich für ein Studium bewerben, die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Fachhochschule des Landes erfüllen,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Fachhochschule des Landes gefordert werden,
6. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
7. der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung dauerhaft gesichert ist.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. ihre Voraussetzungen, insbesondere bei einer Erweiterung oder Einschränkung der wahrgenommenen Aufgaben, nicht mehr vorliegen oder
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(3) Die beabsichtigte Auflösung einer Fachhochschule in freier Trägerschaft ist dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen. Bei der Auflösung ist zu gewährleisten, daß die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

(4) Für Fachhochschulen in freier Trägerschaft mit fachbedingt geringer Studentenzahl und kirchliche Einrichtungen können Ausnahmen von den Bestimmungen in Absatz 1 Nr. 3 bis 7 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Studium einem Studium an einer Fachhochschule des Landes gleichwertig ist.

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigte Fachhochschulen in freier Trägerschaft sind staatlich anerkannte Fachhochschulen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 90
Bezeichnung

Das fachlich zuständige Ministerium kann einer Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft die Bezeichnung Fachhochschule allein oder in Wortverbindungen mit einem sie von staatlichen Fachhochschulen unterscheidenden Zusatz genehmigen, wenn sie als Einrichtung des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte.

§ 91
Prüfungen, Studienordnungen, Hochschulgrade

(1) Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind. Studienordnungen sind dem Ministerium anzuzeigen; sie treten an dem in der Studienordnung bestimmten Tag in Kraft, wenn das Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige ihre Änderung verlangt, frühestens jedoch nach Ablauf dieser Frist. § 5 Abs. 4, 5 Satz 1 und 2, Abs. 6 und § 20 gelten entsprechend; ferner gilt § 122 Satz 1 und 2 erster Halbsatz des Universitätsgesetzes entsprechend.

(2) Eine staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft kann Hochschulprüfungen abnehmen, wenn

1. die Prüfung auf Grund einer vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigten Prüfungsordnung abgelegt wird,
2. der durch die Prüfung ganz oder teilweise abzuschließende Studiengang in einer Studienordnung geregelt ist oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium von einer Studienordnung abgesehen worden ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz) und
3. die Prüfung unter Vorsitz eines vom fachlich zuständigen Ministerium beauftragten Prüfenden abgelegt wird.

Das gemäß Satz 1 abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(3) In den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik finden staatliche Abschlußprüfungen statt. Das für das sozialpädagogische Berufswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium die Prüfungsordnungen als Rechtsverordnungen zu erlassen. Für den Inhalt der Prüfungsordnungen gilt § 20 entsprechend. Vor dem Erlaß der Prüfungsordnungen ist das Benehmen mit der betreffenden Fachhochschule und deren Träger herzustellen.

(4) Eine staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft ist berechtigt, Personen, die eine Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 bestanden haben, einen Hochschulgrad zu verleihen, falls der Grad bei einer entsprechenden Prüfung an einer Fachhochschule des Landes vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte. § 24 gilt entsprechend.

(5) Bis zum Inkrafttreten der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 zu erlassenden Prüfungsordnungen sind die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Prüfungsordnungen anzuwenden.

§ 92
Lehrende

(1) Die hauptberuflich Lehrenden an den Fachhochschulen in freier Trägerschaft bedürfen der Lehrerlaubnis des fachlich zuständigen Ministeriums. Sie ist zu versagen, wenn die Lehrenden nicht die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Fachhochschule des Landes gefordert werden; § 89 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Träger einer Fachhochschule in freier Trägerschaft kann mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums hauptberuflich Lehrenden, welche die Einstellungsvoraussetzungen nach § 42 erfüllen, für die Dauer der Zugehörigkeit zur Fachhochschule und für den anschließenden Ruhestand die Führung der Berufsbezeichnung "Professor" mit dem Zusatz "im Privatdienst" gestatten. Bei Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft kann der Zusatz "im Kirchendienst" gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Führung der Berufsbezeichnung auch über die Dauer der Zugehörigkeit zur Fachhochschule hinaus gestattet werden.

(3) Fachhochschullehrer, denen nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen die Führung der Bezeichnung "Professor an der Fachhochschule" mit dem Zusatz "im Privatdienst" oder "im Kirchendienst" gestattet worden

ist, sind berechtigt, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu der Fachhochschule, in deren Dienst sie stehen, die Bezeichnung "Professor" mit dem gestatteten Zusatz zu führen.

(4) Die Bestellung von Honorarprofessoren bedarf der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; § 50 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 93
Staatliche Finanzhilfe

(1) Das Land gewährt den Fachhochschulen in freier Trägerschaft auf Antrag Beiträge und Zuschüsse nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, wenn die Fachhochschule in freier Trägerschaft
1. staatlich anerkannt ist,
2. auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und
3. die Fachhochschulen des Landes entlastet.

Eine Fachhochschule in freier Trägerschaft entlastet das staatliche Hochschulwesen, soweit sie in ihren Bildungszielen den Grundsätzen der staatlichen Ausbauziele für den Hochschulbereich Rechnung trägt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingerichtete Studiengänge an Fachhochschulen in freier Trägerschaft entlasten die Fachhochschulen; Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) **Die Fachhochschulen in freier Trägerschaft erhalten für jeden Lehrenden, jeden Assistenten und jede wissenschaftliche Hilfskraft einen Beitrag, der sich nach dem Vomhundertsatz der Vergütung einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hilfskraft an Fachhochschulen des Landes bemißt;** der Beitrag wird nur für so viele Lehrende und Assistenten gewährt, wie sie den Fachhochschulen des Landes durchschnittlich zur Verfügung stehen.

(3) Zuschüsse zu den Sachkosten können die Fachhochschulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe der hierfür im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel erhalten. Die Zuschüsse zu den Sachkosten betragen jährlich 10 vom Hundert des Beitrags nach Absatz 2.

(4) Das Nähere, insbesondere über das Vorliegen der Gemeinnützigkeit und der Entlastung der Fachhochschulen des Landes, die Vergabe und die Höhe der staatlichen Beiträge, regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 94
Rechtsaufsicht

Fachhochschulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 89 Abs. 1 anerkannt sind, unterstehen der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, ob die Voraussetzungen gemäß § 89 Abs. 1 und 4 auch nach der Anerkennung weiterhin vorliegen. Insoweit ist der Träger einer Fachhochschule in freier Trägerschaft verpflichtet, das fachlich zuständige Ministerium auf Verlangen jederzeit zu unterrichten. § 89 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich ferner auf die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden gemäß § 91. Insoweit gelten Satz 3 sowie § 84 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

Neunter Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 95
Beteiligung der Personalvertretung in Angelegenheiten der Frauenförderung

(1) Vor der Bestellung einer Frauenbeauftragten (§ 59 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1) ist die zuständige örtliche Personalvertretung zu hören.

(2) Die Frauenbeauftragte beteiligt die zuständige örtliche Personalvertretung an der Vorbereitung der Beschlußfassung des Senats über Pläne zur Förderung von Frauen (§ 63 Abs. 2 Nr. 15). Dem Senat soll ein gemeinsamer Vorschlag vorgelegt werden. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, ist die Personalvertretung berechtigt, dem Senat eine eigene Stellungnahme vorzulegen; die zuständige örtliche Personalvertretung ist in diesem Fall vor der Beschlußfassung zu hören.

§ 96
Fachhochschullehrer im Angestelltenverhältnis

Fachhochschullehrer, denen nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen die Führung der Bezeichnung "Professor an der Fachhochschule" mit dem Zusatz "im Angestelltenverhältnis" gestattet worden ist, sind berechtigt, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Fachhochschule die Berufsbezeichnung "Professor" zu führen.

§ 97
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums die Bezeichnung Fachhochschule oder eine auf diese Bezeichnung hinweisende oder ihr zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 98
Verträge mit den Kirchen

Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 99
Anpassungen der Prüfungsordnungen

Ordnungen für Hochschulprüfungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des § 23 diesem anzupassen.

§ 100
Übergangsregelung für Prüfungsordnungen

Bis zur Vorlage von Empfehlungen nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung kann das fachlich zuständige Ministerium

1. **die Genehmigung von Prüfungsordnungen auch versagen, wenn sie Empfehlungen von Studienreformkommissionen nicht berücksichtigen, oder**
2. **die Fachhochschulen auffordern, entsprechend den Empfehlungen von Studienreformkommissionen die für den Erlaß neuer oder die Anpassung oder Aufhebung bestehender Prüfungsordnungen erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Vor einer Aufforderung ist die Fachhochschule zu hören; § 84 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.**

§ 101
Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird.

§ 102
Prüfungen in den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik

Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das sozialpädagogische Berufswesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die staatlichen Abschlußprüfungen nach § 19 Abs. 5 und § 91 Abs. 3 durch Hochschulprüfungen abgelöst werden.

§ 103
Auflösung der Fachhochschule Rheinland-Pfalz und Anpassung der Organisation der Fachhochschulen

(1) Die Fachhochschule Rheinland-Pfalz wird aufgelöst. Soweit Aufgaben der Fachhochschule Rheinland-Pfalz nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Abwicklung bedürfen, nimmt sie die Fachhochschule Mainz wahr.

(2) Die Fachhochschulen sind in ihrer Organisation unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes anzupassen.

(3) Regelungen, die die Fachhochschule Rheinland-Pfalz auf Grund ihres Selbstverwaltungsrechts oder das fachlich zuständige Ministerium im Wege der Aufsicht anstelle dieser Fachhochschule gemäß § 84 Abs. 4 Nr. 2 erlassen hat, bleiben für die Fachhochschulen bis zur Aufhebung oder Ersetzung durch entsprechende Regelungen nach Maßgabe dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, in Kraft. Entsprechendes gilt für die Regelungen der Abteilungen, der Fachbereiche und der Gemeinsamen Ausschüsse der Fachbereiche.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium kann die in Absatz 2 genannte Frist durch Rechtsverordnung um längstens zwei Jahre verlängern, wenn und soweit ihrer Einhaltung schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

§ 104
Vorübergehende Organe der Fachhochschulen

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an werden wahrgenommen

1. die Aufgaben der Kuratorien bis zu deren Bildung gemäß § 60 von dem für die Fachhochschule Rheinland-Pfalz gebildeten Kuratorium,
2. die Aufgaben der Senate - mit Ausnahme der Aufgaben nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 - bis zu deren Bildung von der Gesamtheit der Mitglieder der Abteilungsräte, die an den Standorten der gemäß § 1 Abs. 2 errichteten Fachhochschulen zuletzt bestanden haben,
3. die Aufgaben der Fachbereichsräte bis zur Neuwahl der Fachbereichsräte und der Dekane von den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Organen.

Für die Anwendung des Satzes 1 Nr. 2 gelten die vom

Standort Idar-Oberstein in den Rat der Abteilung Mainz I entsandten Mitglieder als Mitglieder des Rats der Abteilung Trier.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium bestellt für jede Fachhochschule Gründungsbeauftragte, die jeweils die Aufgaben des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kanzlers bis zur Bestellung der jeweiligen Amtsinhaber wahrnehmen.

(3) Die zur erstmaligen Bildung der Organe notwendige Wahlordnung erläßt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 105
Hochschulbedienstete

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Hochschulbediensteten (§ 36 Abs. 1) an der Fachhochschule Rheinland-Pfalz,

1. soweit sie an der Abteilung Bingen tätig sind, Hochschulbedienstete an der Fachhochschule Bingen,
2. soweit sie an der Abteilung Kaiserslautern tätig sind, Hochschulbedienstete an der Fachhochschule Kaiserslautern,
3. soweit sie an der Abteilung Koblenz tätig sind, Hochschulbedienstete an der Fachhochschule Koblenz,
4. soweit sie an der Abteilung Ludwigshafen tätig sind, Hochschulbedienstete an der Fachhochschule Ludwigshafen,
5. **soweit sie an der Abteilung Mainz I mit Ausnahme des Standortes Idar-Oberstein und an der Abteilung Mainz II tätig sind, Hochschulbedienstete an der Fachhochschule Mainz,**
6. **soweit sie an der Abteilung Trier und am Standort Idar-Oberstein der Abteilung Mainz I tätig sind, Hochschulbedienstete an der Fachhochschule Trier,**
7. soweit sie an der Abteilung Worms tätig sind, Hochschulbedienstete der Fachhochschule Worms.

(2) Über die Versetzung der Bediensteten der Dienststelle des Präsidenten der Fachhochschule Rheinland-Pfalz soll bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden werden. Besteht ein dienstliches Bedürfnis, insbesondere um Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 wahrzunehmen, kann die Versetzung mit einer gleichzeitigen Abordnung verbunden werden. Für Versetzung und Abordnung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 106
Übergangsregelungen für die Personalräte

Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Aufgaben der Personalräte der Fachhochschulen bis zu deren Wahl, längstens bis 31. Mai 1997, wahrgenommen:

1. an den Fachhochschulen Bingen, Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Trier und Worms von den bisherigen Personalräten der jeweiligen Abteilung der Fachhochschule Rheinland-Pfalz,
2. an der Fachhochschule Mainz in Angelegenheiten, die
   a) den Standort Mainz I betreffen, von dem bisherigen Personalrat der Abteilung Mainz I der Fachhochschule Rheinland-Pfalz,
   b) den Standort Mainz II betreffen, von dem bisherigen Personalrat der Abteilung Mainz II der Fachhochschule Rheinland-Pfalz.

In Angelegenheiten, welche an der Fachhochschule Mainz nicht nur einen Standort betreffen, treten die bisherigen Personalräte der Abteilungen Mainz I und Mainz II als Gesamtpersonalrat zusammen.

§ 107
Studierende

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die an der Fachhochschule Rheinland-Pfalz eingeschriebenen Studierenden,

1. soweit sie in Bingen studieren, Studierende der Fachhochschule Bingen,
2. soweit sie in Kaiserslautern, Zweibrücken und Pirmasens studieren, Studierende der Fachhochschule Kaiserslautern,
3. soweit sie in Koblenz und Höhr-Grenzhausen studieren, Studierende der Fachhochschule Koblenz,
4. soweit sie in Ludwigshafen studieren, Studierende der Fachhochschule Ludwigshafen,
5. soweit sie in Mainz studieren, Studierende der Fachhochschule Mainz,
6. soweit sie in Trier und Idar-Oberstein studieren, Studierende der Fachhochschule Trier,
7. soweit sie in Worms studieren, Studierende der Fachhochschule Worms.

§ 108
Körperschaftsvermögen

(1) Körperschaftsvermögen der Fachhochschule Rheinland-Pfalz wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Vermögen der Fachhochschulen. Es ist durch Vereinbarung zwischen den Fachhochschulen auf eine dieser Fachhochschulen zu übertragen, wobei insbesondere Lage und Zweckbestimmung des Vermögensgegenstandes zu berücksichtigen sind. Diese und andere

Vereinbarungen der Fachhochschulen über die Auseinandersetzung bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Ministerium.

(2) Die Fachhochschulen treten als Gesamtschuldner in Verbindlichkeiten der Fachhochschule Rheinland-Pfalz ein. § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(3) Rechtsgeschäfte, die aus Anlaß der Auflösung der Fachhochschule Rheinland-Pfalz und der Errichtung der in § 1 Abs. 2 genannten Fachhochschulen erforderlich werden, bleiben frei von landesrechtlich geregelten Abgaben.

§ 109
Zuordnung von Einrichtungen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden
1. das Institut für Mediengestaltung und Medientechnologie der Fachhochschule Rheinland-Pfalz einschließlich des dort beschäftigten Personals der Fachhochschule Mainz und
2. das Telekommunikationszentrum der Fachhochschule Rheinland-Pfalz einschließlich des dort beschäftigten Personals der Fachhochschule Worms

als zentrale Einrichtungen (§ 76 Abs. 2) zugeordnet. Eine spätere Änderung dieser Einrichtungen in gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten (§ 77) bleibt vorbehalten.

§ 110
Änderung des Universitätsgesetzes

Das Universitätsgesetz vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "des Artikels 10 Abs. 2" durch die Angabe "des Artikels 9 Abs. 2" ersetzt.

2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "des Landes und der Fachhochschule Rheinland-Pfalz" durch die Worte "und der Fachhochschulen des Landes" ersetzt.

3. § 25 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort "wird" durch die Worte "werden kann" ersetzt.
   b) Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
   "7. daß Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen und in nicht studienbegleitend abgenommenen Vor- oder Zwischenprüfungen in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden,".

4. § 29 a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Fachhochschule Rheinland-Pfalz" durch die Worte "Fachhochschulen des Landes" ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "der Fachhochschule Rheinland-Pfalz" durch die Worte "den Fachhochschulen des Landes" ersetzt.

5. § 68 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
   "Das Kuratorium leitet seinen Jahresbericht dem fachlich zuständigen Ministerium zu und stellt ihn der Öffentlichkeit vor."

6. In § 80 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "Studienordnung" durch das Wort "Studienordnungen" ersetzt.

7. Es wird folgender § 86 Abs. 3 angefügt:
   "(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten von Universitäten und Fachhochschulen."

8. In § 106 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Studentenschaften" die Worte "aller Hochschulen des Landes" eingefügt.

9. § 118 erhält folgende Fassung:

"§ 118
Anpassungsfrist

Ordnungen für Hochschulprüfungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 1. Oktober 1997 dem § 27 a anzupassen."

10. § 119 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
   In Satz 2 wird das Wort "sind" durch das Wort "waren" ersetzt.
   b) Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 2 und 3 und erhalten folgende Fassung:

   "(2) Auf Beamte, die nicht nach § 119 Abs. 2 bis 4 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507) übergeleitet oder übernommen wurden, ist das bis zum 31. August 1978 geltende Beamtenrecht weiterhin anzuwenden. Für die am 1. Oktober 1987 vorhandenen Hochschulassistenten gelten § 52 a Abs. 3 Satz 2 und § 56 a Abs. 1 entsprechend; im übrigen finden die sie betreffenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Beam-

tenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. September 1987 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Beamte im Sinne des § 119 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), sind auch dann mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gleichgestellt, wenn sie nicht als Professoren übernommen wurden. Sonstige zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehörende Beamte, die nach § 119 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verblieben sind, sind der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zugeordnet."

11. § 120 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
      "Das Recht der vor dem 1. September 1978 vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, nach § 193 des Landesbeamtengesetzes in der bis 31. August 1978 geltenden Fassung von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt."
      bb) In Satz 2 werden die Worte "des am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch die Worte "des bis zum 31. August 1978" ersetzt.
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   "(3) Die Rechtsverhältnisse der vor dem 1. September 1978 entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Beamten im Sinne des Dritten Teils IV. Abschnitt Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. August 1978 geltenden Fassung und der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamten bleiben unberührt."

12. § 121 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
"(1) Habilitierte, die nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 22. Dezember 1970 am 1. September 1978 berechtigt waren, die Bezeichnung "Professor" zu führen, können diese Bezeichnung weiterhin führen.

(2) Wer am 1. September 1978 seine Habilitationsschrift gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Habilitationsordnung eingereicht hatte, kann die Bezeichnung "Professor" führen, wenn er das Habilitationsverfahren bis zum 1. September 1979 abgeschlossen hatte."

§ 111
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1978 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. November 1995 (GVBl. S. 485), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
   a) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
   Vor der Amtsbezeichnung "Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt berufsbildenden Sonderschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -" werden die Amtsbezeichnungen "Kanzler der Fachhochschule Bingen", "Kanzler der Fachhochschule Ludwigshafen" und "Kanzler der Fachhochschule Worms" eingefügt.
   b) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
      aa) Vor der Amtsbezeichnung "Polizeidirektor - in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern -" werden die Amtsbezeichnungen "Kanzler der Fachhochschule Kaiserslautern", "Kanzler der Fachhochschule Koblenz", "Kanzler der Fachhochschule Mainz" und "Kanzler der Fachhochschule Trier" eingefügt.
      bb) Die Amtsbezeichnungen "Vizepräsident der Fachhochschule Bingen", "Vizepräsident der Fachhochschule Kaiserslautern", "Vizepräsident der Fachhochschule Koblenz", "Vizepräsident der Fachhochschule Ludwigshafen", "Vizepräsident der Fachhochschule Mainz", "Vizepräsident der Fachhochschule Trier" und "Vizepräsident der Fachhochschule Worms" werden angefügt.

2. Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
   a) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Amtsbezeichnungen "Kanzler der Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz" und "Vizepräsident der Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz" werden gestrichen.
      bb) Vor der Amtsbezeichnung "Präsident des Landeskriminalamtes" werden die Amtsbezeichnungen "Präsident der Fachhochschule Bingen", "Präsident der Fachhochschule Kaiserslautern", "Präsident der Fachhochschule Koblenz", "Präsident der Fachhochschule Ludwigshafen", "Präsident der Fachhochschule Mainz", "Präsident der Fach-

hochschule Trier" und "Präsident der Fachhochschule Worms" eingefügt.

b) In Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung "Präsident der Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz" gestrichen.

§ 112
Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 295), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS Anhang I 101, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten "des Universitätsgesetzes" ein Komma und die Angabe "§ 53 Abs. 1 Satz 3 des Fachhochschulgesetzes" eingefügt.

§ 113
Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 217-10, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

"(3) Sitz des Amtes für Ausbildungsförderung ist der Sitz der jeweiligen Hochschule. Das fachlich zuständige Ministerium kann an auswärtigen Standorten von Hochschulen Außenstellen einrichten.

(4) Die Fachaufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung wird ausgeübt:

1. für die Universitäten von der Bezirksregierung, in deren Bezirk die Universität ihren Sitz hat,
2. für die Fachhochschulen von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz.

Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium."

§ 114
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 105 Abs. 2 am 1. September 1996 in Kraft. § 105 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Fachhochschulgesetz in der Fassung vom 10. September 1987 (GVBl. S. 289) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406), BS 223-9, tritt am 1. September 1996 außer Kraft.

Prof. Heinrich Reisinger
Vorsitzender